

ANLAGEN

758. Hardenbergs „Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung“ [„41 Artikel“, 1. und 2. Fassung¹] [Sommer 1814]

1. Fassung: PrGStA, jetzt DZA II Merseburg, AA I Rep. 6. Nr. 174; Reinschrift (Hardenberg eigenhändig); ebd. Abschrift (Kanzleihand, übereinstimmend) mit eigenhändigen Randbemerkungen Steins². Druck: Karl Griewank, Preußen und die Neuordnung Deutschlands 1813–1815, in: Forschungen zur brandbg.-preuß. Gesch. 52 (1940) S. 269 ff.

2. Fassung: Stein-A. C I/27 a: Abschrift (Kanzleihand) mit eigenhändigem Zusatz Hardenbergs und eigenhändigen Randbemerkungen Steins³. Druck: Klüber I/1 S. 45 ff.; Angeberg I S. 243 ff. (französisch); Pertz, Stein IV S. 49 ff.; Schmidt, Verfassungsfrage S. 173 ff. (an beiden Stellen zusammen mit den Randbemerkungen Steins); Alte Ausgabe V S. 48 ff. (Randbemerkungen Steins) und S. 629 ff. (Verfassungsplan Hardenbergs).

(1.)

Alle Staaten Deutschlands werden sich durch einen feierlichen Vertrag, den jeder Teilhaber auf ewige Zeiten schließen und beschwören soll, in einem politischen Föderativ-Körper vereinigen, der den Namen **D e u t s c h e r B u n d** führen soll und aus dem niemand heraustreten darf.

1.

Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feierlichen Vertrag, den jeder Teilhaber auf ewige Zeiten schließt und beschwört, in einem politischen Föderativ-Körper, der den Namen **D e u t s c h e r B u n d** führt und aus dem niemand heraustreten darf. Verletzungen des Bundesvertrags werden mit der Acht bestraft.

2.

Dieser Bund soll in sich begreifen folgende dem Hause Österreich gehörenden Länder: Salzburg, Tirol, Berchtesgaden, Vorarlberg und dasjenige, was dieses Erzhaus am Oberrhein erhalten wird, alles, was Preußen links der Elbe besitzt und erhält, ferner alle deutschen Staaten, so wie sie von der Ostsee, der Eider, der Nordsee,

¹ Vgl. dazu oben Nr. 80, Anm. 1. Wir drucken hier die beiden Entwürfe Hardenbergs zum Vergleich nebeneinander, wobei wir in der Anordnung der zweiten Fassung folgen, die unter Mitwirkung von Stein und Solms-Laubach zustande gekommen ist, und die entsprechenden Paragraphen des ersten Entwurfes jeweils links daneben stellen.

² Wiedergegeben in den Anmerkungen zu Nr. 80.

³ S. oben Nr. 156.

dem niederländischen, französischen und schweizerischen Gebiet begrenzt werden^I.

(2.)

Jeder Staat wird in seinen Grenzen alle Souveränitätsrechte ausüben, insofern der Bundesvertrag solche nicht zum gemeinschaftlichen Besten einschränkt oder Ausnahmen festsetzt.

(24.)

Die Verhältnisse der mediatisierten, der Souveränität unterworfen bleibenden ehemaligen Reichsstände sind genau zu bestimmen, sowohl in Absicht auf ihre Personen als ihre Rechte und Pflichten. Ihnen soll der Rekurs an die Bundesversammlung als Gericht offenstehen, wenn sie gegen diese Bestimmungen bedrückt werden. Sie bilden in den Ländern, denen sie unterworfen sind, den ersten Stand.

3.

Jeder jetzt im Besitz der Landeshoheit sich befindende Staat übt in seinen Grenzen die landeshoheitlichen Rechte aus, welche die Bundesakte nicht zum gemeinschaftlichen Besten ausnimmt oder beschränkt.

4.

Diejenigen vormals mit der Reichsstand-schaft versehen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren, welche mediatisiert wurden, nehmen Anteil am Bunde, wie weiter unten näher bestimmt werden wird. Sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen; ihre Rechte und Pflichten sind aber sowohl in Absicht auf ihre Personen als auf ihre Besitzungen und Abgaben genau zu bestimmen und unter die Garantie des Bundes zu setzen. Ihnen sind insbesondere persönliche Ehrenrechte und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wiederzugeben oder dafür Entschädigung zuzubilligen, die am 12. Juli 1806 nicht in die Kontributionskassen flossen. In den Ländern, zu denen sie gehören, sind die Familienhäupter derselben erblich die ersten Stände. In ihren Familien genießen sie der alten deutschen Autonomie. In Kriminal-sachen sollen sie von einem iudicio parium gerichtet werden. Ihnen werden Jurisdiktionsrechte gesichert und Präsentationsrechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten zugestanden^{II}.

^I Die hier nicht benannten österreichischen und preußischen Staaten bleiben besser außerhalb des Bundes, damit es desto weniger Schwierigkeit habe, diejenigen Teile jener beiden Monarchien, die mit in den Bund aufgenommen werden, allen Bundesgesetzen mit zu unterwerfen und das Band desto fester zu knüpfen. Österreich und Preußen als Mächte schließen aber mit der Föderation ein unauflösliches Bündnis und garantieren besonders die Verfassung und Integrität derselben.

^{II} Billig sollten die mediatisierten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden. Da dieses aber ohne große

(25.)

Ähnliche Bestimmungen sollen getroffen werden wegen der übrigen sonst unmittelbar gewesen Personen.

(28.)

Die persönlichen Rechte eines jeden Deutschen als solchen sollen bestimmt und unter die Garantie des ganzen Bundes gesetzt werden. Jeder Deutsche soll die Freiheit haben, aus einem zum Deutschen Bund gehörenden Staat aus- und in einen anderen dazu gehörigen einzuwandern, ohne irgendeiner Abgabe unterworfen zu sein. Ebenso kann er unbehindert aus dem Dienst eines Bundesfürsten in den andern treten oder auf fremden deutschen Universitäten und Lehranstalten sich ausbilden. In Absicht auf die Verpflichtung zum Militärdienst sind bestimmte, billige, aber zugleich den so wesentlich notwendigen Verteidigungszustand sichernde Grundsätze anzunehmen und allgemein festzusetzen.

(27.)

In jedem deutschen Staat soll eine ständische Verfassung nach den Lokalumständen eingeführt werden. Das Minimum der Rechte der Stände ist durch den Bundesvertrag allgemein festzusetzen. Werden die Rechte der Stände gekränkt, so können diese darüber bei der allgemeinen Bundesversammlung als Gericht klagen und daselbst rechtliche Abhilfe erwarten.

(39.)

Die Bundesversammlung soll sich bemühen, nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, ein gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulierung der Zölle, des Postwesens, Erleichterung des Handels usw.

5.

Ähnliche Bestimmungen sind wegen der übrigen sonst unmittelbar gewesen Personen zu treffen.

6.

Jedem Bundesuntertan werden durch die Bundesakte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert, insonderheit

1. die Freiheit, ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einen anderen zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern oder in dessen Dienste zu treten.
2. Die Sicherheit, nicht über eine gewisse Zeit verhaftet werden zu können, ohne einem richterlichen Ausspruch nach den Gesetzen unterworfen zu werden.
3. Die Sicherheit des Eigentums (auch gegen Nachdruck).
4. Das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde.
5. Preßfreiheit nach zu bestimmenden Normen.
6. Das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.

7.

In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrechterhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisierten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen, und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen vorzüglich sein: ein näher zu bestimmender Anteil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

8.

Man soll suchen, allgemeine nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohle des Ganzen herzustellen, als z. B. ein all-

Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche für sie zu tun, und sie sind insbesondere gegen alle Bedrückungen völlig sicherzustellen.

ANLAGEN

gemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulierung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs usw.

(3.)

Deutschland soll in 9 Kreise^a eingeteilt werden, nämlich

Böhmen
Österreich
Bayern und Franken
Schwaben
Oberrhein
Niederrhein und Westfalen
Niedersachsen
Obersachsen und Thüringen
Brandenburg.

(5.)

Der österreichische Kreis [wird] die deutschen Erbstaaten des Hauses Österreich [in sich begreifen], so wie sie bis an die bayerische Grenze bestimmt werden, desgleichen Tirol und Vorarlberg.

(6.)

Der bayrisch-fränkische Kreis alle Staaten des Königs von Bayern.

(7.)

Der schwäbische Kreis alle Staaten des Königs von Württemberg und die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen.

^a Wegen der hier angenommenen Zahl der Kreise wird unten bei § 13 das Nötige bemerkt werden.

[Da im zweiten Entwurf die Grenzen des Bundes anders bestimmt wurden, entfielen hier die Paragraphen 4 und 12 des ursprünglichen Verfassungsplans. Sie lauten:]

(4.)

Der böhmische Kreis wird das Königreich dieses Namens in sich begreifen.

(12.)

Der brandenburgische Kreis die deutschen Staaten des Königs von Preußen rechts der Weser, die mecklenburgischen und schwedisch Pommern.

9.

Die Bundesstaaten sollen in 7 Kreise eingeteilt werden, nämlich:

Vorderösterreich, Bayern und Franken, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westfalen, Niedersachsen, Obersachsen und Thüringen.

10.

Der vorderösterreichische Kreis enthält Salzburg, Berchtesgaden, Tirol und Vorarlberg.

11.

Der bayrisch-fränkische Kreis alle Staaten des Königs von Bayern.

12.

Der schwäbische Kreis alle Staaten des Königs von Württemberg.

(8.)

Der oberrheinische Kreis das Land, welches Österreich am Oberrhein erhalten wird und die großherzoglich badenschen Länder.

(9.)

Der niederrheinisch-westfälische Kreis alle Länder, welche der König von Preußen an beiden Rheinufern und bis an die Weser besitzt oder erhalten wird; die lippe-detmoldischen, nassauischen und waldeckischen Länder, die deutschen Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande.

(10.)

Der niedersächsische Kreis die Länder, welche das bisherige Kurhaus Hannover in Niedersachsen und Westfalen besitzt oder besitzen wird; die des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel; die des Hauses Holstein, Glückstadt und Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck.

(11.)

Der obersächsisch-thüringische Kreis das Königreich Sachsen; die herzoglich sächsisch-anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen Länder; die Staaten der Häuser Hessen-Kassel und Darmstadt und die freie Bundesstadt Frankfurt am Main.

(13.)

Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreisobersten und Direktoren haben.
Der böhmische – den Kaiser von Österreich,
der österreichische – denselben,
der bayrisch-fränkische – den König von Bayern,
der schwäbische – den König von Württemberg,
der oberrheinische – den Kaiser von Österreich und den Großherzog von Baden,
der niederrheinisch-westfälische – den König von Preußen und den Fürsten der vereinigten Niederlande,
der niedersächsische – den König von England als Besitzer von Hannover,

13.

Der oberrheinische Kreis das Land, welches Österreich am Oberrhein erhalten wird, die großherzoglich badenschen Länder und die hohenzollernschen Fürstentümer.

14.

Der niederrheinisch-westfälische Kreis alle Länder, welche der König von Preußen an beiden Rheinufern und bis an die Weser besitzt oder erhalten wird; die lippe-detmoldischen, nassauischen, weilburg- und usingenschen, auch waldeckischen Länder; die deutschen Besitzungen des souveränen Fürsten der vereinigten Niederlande.

15.

Der niedersächsische Kreis die Länder, welche das bisherige Kurhaus Hannover in Niedersachsen und Westfalen besitzt oder besitzen wird, die des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, die des Hauses Holstein, Glückstadt und Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen^{III}.

16.

Der obersächsisch-thüringische Kreis das Königreich Sachsen, die herzoglich mecklenburgischen, sächsischen, anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen Länder, die Staaten der Häuser Hessen-Kassel und Darmstadt und die freie Bundesstadt Frankfurt am Main.

17.

Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreisobersten und Direktoren haben, deren Befugnisse und Obliegenheiten zunächst die Aufrechterhaltung und Befolgung des Bundesvertrags, der Bundesbeschlüsse und der bundesrichterlichen Sprüche, die Militärverfassung und allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise betreffen. Wo zwei Kreisobersten sind, übt sie der erste aus und wird dabei vom zweiten sublevert.

III Einige stimmen dahin, die drei Hansestädte dem obersächsisch-thüringischen Kreise anzuschließen.

der obersächsisch-thüringische – den König von Preußen und den bisherigen Kurfürsten von Hessen,
der brandenburgische – den König von Preußen^b.

(14.)

Es soll eine Bundesversammlung in Frankfurt am Main sein. Diese Stadt wird für eine freie Bundesstadt erklärt.

(15.)

Die Bundesversammlung soll aus zwei Räten bestehen, dem Rat der Kreisobersten und dem allgemeinen Rat des Bundes.

^b Man ist hier von der Voraussetzung ausgegangen, daß, um so viel [als] möglich Zufriedenheit zu bewirken, allen zuletzt gewesenen Kurfürsten und dem Fürsten der vereinigten Niederlande wegen der ihnen zuzuteilenden deutschen Staaten als Kreisobersten Sitz und Stimme in dem ersten Rat der Bundesversammlung gegeben würde. Jedoch ist die Zahl der Kreise, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, auf 9 beschränkt und den Häusern Baden und Hessen sowie dem Fürsten der vereinigten Niederlande nur eine zweite Kreisoberstenstelle angewiesen worden. Wollte man diese in den allgemeinen Bundesrat verweisen, so würde es nur 7 Kreise und 7 Kreisoberstenstellen bedürfen, 2 für Österreich, 2 für Preußen, 1 für Bayern, 1 für Hannover, 1 für Württemberg. Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und womöglich die ganzen Niederlande in den Deutschen Bund mitzuziehen. Die Idee scheint vortrefflich. Dann müßte man aus diesen Ländern den burgundischen Kreis machen und dem Fürsten der Niederlande eine selbständige Kreisoberstenstelle geben.

Der vorderösterreichische – den Kaiser von Österreich,
der bayrisch-fränkische – den König von Bayern,
der schwäbische – den König von Württemberg,
der oberrheinische – den Kaiser von Österreich und den Großherzog von Baden,
der niederrheinisch-westfälische – den König von Preußen,
der niedersächsische – den König von England als Besitzer von Hannover,
der obersächsisch-thüringische – den König von Preußen und den bisherigen Kurfürsten von Hessen^{IV}.

18.

Es soll eine Bundesversammlung in Frankfurt am Main sein. Diese Stadt wird für eine freie Bundesstadt erklärt.

19.

Die Bundesversammlung soll bestehen:

1. aus dem Direktorium
2. dem Rat der Kreisobersten
3. dem Rat der Fürsten und Stände.

^{IV} Man ist hier von der Voraussetzung ausgegangen, daß, um so viel [als] möglich Zufriedenheit zu bewirken, allen zuletzt gewesenen Kurfürsten als Kreisobersten Sitz und Stimme in dem ersten Rat der Bundesversammlung gegeben werde. Jedoch ist die Zahl der Kreise, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, auf 7 beschränkt und den Häusern Baden und Hessen nur eine zweite Kreisoberstenstelle angewiesen worden. Wollte man diese beiden ausschließen, so würde es nur 7 Kreisoberstenstellen bedürfen: 2 für Österreich, 2 für Preußen, 1 für Bayern, 1 für Hannover, 1 für Württemberg. Ich halte es aber nicht für billig und rätlich. – Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und womöglich die ganzen Niederlande in den Deutschen Bund mitzuziehen. Die Idee scheint vortrefflich. Dann müßte man aus diesen Ländern den burgundischen Kreis machen und dem Fürsten der Niederlande eine selbständige Kreisoberstenstelle geben.

(17.)

Den Vorsitz und die Geschäftsleitung haben abwechselnd nach einer zu bestimmenden Folge alle 12 Kreisobersten. Bei entstehender Stimmengleichheit wird die des Vorsitzenden für zwei gezählt.

(16.)

Der Rat der Kreisobersten ist permanent und besteht aus diesen ohne Ausnahme. Es haben also darin

Österreich	3 Stimmen
Preußen	3 Stimmen
Bayern	1 Stimme
Hannover	1 Stimme
Württemberg	1 Stimme
Hessen	1 Stimme
Baden	1 Stimme
der Fürst der vereinigten Niederlande	1 Stimme
und es sind überhaupt	<u>12 Stimmen</u>

(18.)

Der Rat der Kreisobersten soll sich ausschließlich mit allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen und des Kriegs und Friedens und nach den unten folgenden Bestimmungen die militärische Gewalt ausüben. Überdem ist der Rat der Kreisobersten als der beständige Ausschuß der allgemeinen Bundesversammlung zu betrachten und hat als solcher die ganze exekutive Gewalt des Bundes.

(19.)

Die allgemeine Bundesversammlung wird aus den Kreisobersten, welche darin jeder eine doppelte Stimme, also 24 Stimmen, führen und aus den übrigen Bundesmitgliedern bestehen. Diese sollen sein:

1. der Herzog von Sachsen-Weimar mit einer Stimme

20.

Das Direktorium führen der Kaiser von Österreich, welcher den Vorsitz bei allen Bundesversammlungen hat, und der König von Preußen gemeinschaftlich.

21.

Im Rat des Kreisobersten haben

Österreich, als Direktor . . .	1 Stimme
vom vorderösterreichischen Kreise	1 Stimme
vom oberrheinischen Kreise .	1 Stimme
Preußen, als Direktor . . .	1 Stimme
vom obersächsisch-thüringischen Kreise	1 Stimme
vom niederrheinisch-westfälischen [Kreise]	1 Stimme
Bayern, vom bayrisch-fränkischen Kreise	1 Stimme
Hannover, vom niedersächsischen Kreise	1 Stimme
Württemberg, vom schwäbischen Kreise	1 Stimme
Baden, vom oberrheinischen Kreise	1 Stimme
Hessen-Kassel, vom obersächsisch- thüringischen Kreise . . .	1 Stimme

22.

Der Rat der Kreisobersten soll sich, mit Ausschluß der übrigen Bundesstände, mit allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern von und bei auswärtigen Staaten, des Kriegs und Friedens und nach den unten folgenden Bestimmungen die militärische Gewalt ausüben. Überdem hat der Rat der Kreisobersten die Leitung und die ganze exekutive Gewalt des Bundes.

23.

Der Rat der Fürsten und Stände soll aus den übrigen Bundesmitgliedern bestehen. Diese sind:

1. alle diejenigen Fürsten, welche Länder besitzen, die eine Bevölkerung von 50 000 Seelen und darüber haben – diese Länder mögen sich selbständig in ihrem Besitz

ANLAGEN

2. der Herzog von Sachsen-Cotha desgl.
 3. die Herzöge von Sachsen-Coburg, -Hild-
burghausen und -Meiningen mit einer ge-
meinschaftlichen oder abwechselnden Stim-
me
 4. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin
mit einer Stimme
 5. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz desgl.
 6. die Herzöge und Fürsten von Anhalt-
Dessau, -Bernburg und -Köthen mit einer
gemeinschaftlichen oder wechselnden Stim-
me
 7. der Herzog und der Fürst von Nassau-
Weilburg und -Usingen desgl.
 8. der Herzog von Braunschweig mit
einer Stimme
 9. der Großherzog von Darmstadt mit
einer Stimme
 10. der König von Dänemark als Herzog
von Holstein mit einer Stimme
 11. der Herzog von Holstein-Oldenburg desgl.
 12. die Fürsten zu Schwarzburg mit einer
gemeinschaftlichen oder wechselnden Stim-
me
 13. die Fürsten Reuß desgl.
 14. die Fürsten zur Lippe desgl.
 15. die Fürsten zu Hohenzollern mit
einer Stimme
 16. der Fürst von Waldeck desgl.
 17. die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck
und Frankfurt am Main mit einer gemein-
schaftlichen oder wechselnden Stimme
 - 18.–21. vier Kuriatstimmen, die aus den
übrigen ehemaligen mediatisierten Reichs-
ständen zu bilden sind.
- Hiernach würden überhaupt in dem allge-
meinen Bundesrat 45 Stimmen sein.

befinden oder mediatisiert sein – mit einer Virilstimme.

Die Bevölkerung wird da, wo mehrere Zweige des Hauses vorhanden sind, zusammengezählt, z. B. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen führen nur eine Stimme.

2. Die vier Bundesstädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Main, jede mit einer Virilstimme.

3. Sechs Kuriatstimmen, in welche sämtliche Fürsten, Grafen und Herren zu vereinigen sind, die vormals die Reichsstandschaft hatten und deren Besitzungen eine Bevölkerung von 50 000 Seelen nicht erreichen.

4. Österreich hat auch in dem Rat der Fürsten und Stände den Vorsitz und gemeinschaftlich mit Preußen das Direktorium, auch Sitz und Stimme. Beides wird durch besondere zweite Botschafter ausgeübt.

Den Kreisobersten wird durch die ihnen beigelegten doppelten Stimmen das Übergewicht in der allgemeinen Bundesversammlung gegeben. Von den ehemaligen Rheinbund-Fürsten sind Liechtenstein, Isenburg und Leyen weggelassen. Sie würden sich wohl in die Kuriatstimmen passen.

(21.)

Er konstituiert die gesetzgebende Gewalt des Bundes und beschäftigt sich mit allem, was die Wohlfahrt desselben im Innern und ein allgemeines Interesse betrifft.

(20.)

Er versammelt sich alljährlich an einem näher zu bestimmenden Tage und bleibt zusammen, bis die vorliegenden Geschäfte abgemacht sind.

(22.)

Er ist zugleich das Gericht in Streitsachen der Fürsten unter sich und bildet zu dem Ende einen nach einer gewissen Frist wechselnden Senat zur Instruktion und zum Spruch in erster Instanz. In zweiter und letzter Instanz spricht die ganze Bundesversammlung das Endurteil. Alles dieses und der Rechtsgang sind näher zu bestimmen^d.

^d Ob statt dieser Anordnung ein eigenes besonderes Bundesgericht zu bestellen sei, ist einer näheren Erwägung wert.

24.

Der Rat der Fürsten und Stände konstituiert mit dem Rat der Kreisobersten und mit dem Direktorium die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Diese beschäftigt sich mit allem, was die Wohlfahrt desselben im Innern und ein allgemeines Interesse betrifft. Das Verhältnis zur Territorial-Gesetzgebung bestimmt sich dadurch, daß sich die Bundesversammlung nur mit Anordnungen beschäftigen kann, die ein allgemeines Interesse angehen. Ein Landesgesetz darf aber nie und in keinem Falle gegen ein Bundesgesetz sein.

25.

Der Rat der Fürsten und Stände versammelt sich alljährlich an einem näher zu bestimmenden Tage und bleibt nur zusammen, bis die vorliegenden Geschäfte abgemacht sind.

26.

Sowohl der Rat der Kreisobersten als der Rat der Fürsten und Stände deliberieren abgesondert für sich und die Konklusa werden nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Das Direktorium faßt das gemeinschaftliche Konklusum und sucht, wenn abweichende Meinungen der beiden Räte vorhanden sind, diese zu vereinigen. Ist solches nicht möglich, so entscheidet das Direktorium.

27.

Es wird ein eigenes Bundesgericht in Frankfurt am Main angeordnet, dessen Mitglieder von den Bundesständen nach einer zu bestimmenden Norm zu präsentieren sind und welches einen Senat zur Instruktion und einen zum Spruch in erster Instanz, einen dritten zum Spruch in letzter Instanz in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich enthalten soll. Mediatisierte können nur in persönlichen Sachen oder in solchen, die aus Verletzung des Bundesvertrags entstehen, vor diesem Bundesgericht Recht nehmen. Übrigens gehören ihre Prozesse vor die Landesgerichte^v.

^v *Eigenhändiger Zusatz Hardenbergs*: „Der Rechtsgang ist näher zu bestimmen“.

(23.)

Kein Bundesmitglied darf das andere bekriegen oder sich durch Selbsthilfe Recht schaffen; die Exekution der Urteile liegt dem Kreisobersten ob, wenn es ein zu seinem Kreise gehörendes Bundesglied angeht. Betrifft es einen Kreisobersten, so sind alle übrigen Kreisobersten schuldig, die Exekution zu übernehmen.

(26.)

Rekurse der Untertanen an das Bundesgericht finden ebenfalls in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klagen haben, die dem Bundesvertrag und den ihnen in diesem versicherten Rechten zuwider sind. Appellationen an das Bundesgericht in Streitigkeiten derjenigen, die der Souveränität unterworfen sind, unter sich sind nicht zulässig, ebensowenig in Rechtssachen gegen die Landesherren. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreisobersten, denen aber durch den Bundesvertrag die schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zuzusichern ist. Nur in dem Fall, daß diese gekränkt würde, findet ein Rekurs an die Bundesversammlung statt.

(29.)

Die höchsten Gerichte der Kreisobersten entscheiden in letzter Instanz in Sachen aller zum Kreise gehörenden Untertanen und auch in Prozessen derselben gegen ihre Landesherren. Kriminalurteile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

(30.)

Die Militärverfassung des Bundes muß stark und kräftig sein und schnelle Hilfe gewähren. Jeder Kreisoberste – und wo in einem Kreise zwei sind, der erste – ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreismilitärs.

28.

Kein Bundesglied darf das andere bekriegen oder sich durch Selbsthilfe Recht schaffen. Die Exekution der Urteile liegt dem Kreisobersten ob, wenn es ein zu seinem Kreise gehörendes Bundesglied angeht. Betrifft es einen Kreisobersten, so sind alle übrigen Kreisobersten schuldig, die Exekution zu übernehmen.

29.

Rekurse der Untertanen an das Bundesgericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klagen haben, die dem Bundesvertrag und den ihnen in diesem versicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz. Appellationen an das Bundesgericht in Streitigkeiten derjenigen, die der Landeshoheit unterworfen sind, unter sich sind nicht zulässig, ebensowenig in Rechtssachen gegen die Landesherren. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreisobersten, denen aber durch den Bundesvertrag die schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zuzusichern ist. Nur in dem Falle, daß diese gekränkt würde, findet ein Rekurs an die Bundesversammlung statt.

30.

Die höchsten Gerichte der Kreisobersten entscheiden in letzter Instanz in Sachen aller zum Kreise gehörenden Untertanen und auch in Prozessen derselben gegen ihre Landesherren. Man könnte aber anordnen, daß nach gewissen Bestimmungen von dem höchsten Gerichte eines Kreisobersten an das eines benachbarten zu appellieren verstattet sei. Kriminalurteile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

31.

Die Militärverfassung des Bundes muß stark und kräftig sein und schnelle Hilfe gewähren. Jeder Kreisoberste – und wo in einem Kreise zwei sind, der erste – ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreismilitärs.

(31.)

Das Kontingent eines jeden sowohl an Linientruppen als an Landwehr ist zu bestimmen. Es muß stets vollzählig mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und marschfertig sein. Dem Kreisobersten steht die Aufsicht hierüber zu und das Recht darüber zu halten, mithin die Oberinspektion und Musterung, auch, wenn es nötig ist, die Befugnis, die unvermeidlichen Zwangsmittel anzuwenden.

32.

Das Kontingent eines jeden sowohl an Linientruppen als an Landwehr ist zu bestimmen. Stände, die ein ganzes Regiment mit allem Zubehör oder mehr stellen können, haben nur die Befugnis, eigene Truppen zu halten. Die übrigen stellen eine zu bestimmende Anzahl Rekruten zu dem Heer des Kreisobersten und leisten einen verhältnismäßigen, zu regulierenden Beitrag zu der Kriegskasse desselben. Doch ist ihnen verstattet, Ehrenwachen zu haben. Die Kontingente müssen stets vollzählig mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und marschfertig sein. Wegen der Konskription und der Verpflichtung zur Landwehr und zum Landsturm, desgleichen wegen der Befreiungen davon, sind allgemeine Grundsätze anzunehmen und gesetzlich festzusetzen. Dem Kreisobersten steht die Aufsicht über die ganze Kriegsverfassung zu und das Recht darüber zu halten, mithin die Oberinspektion und Musterung, auch, wenn es nötig ist, die Befugnis, die unvermeidlichen Zwangsmittel anzuwenden.

(32.)

Die zu einem Kreise gehörenden Truppen sollen eine und dieselbige Einrichtung haben, so wie die des Kreisobersten.

33.

Die zu einem Kreise gehörenden Truppen sollen eine und dieselbige Einrichtung und Bezahlung haben, wie die des Kreisobersten.

(33.)

In Friedenszeiten bleiben sie zur Disposition des Landesherrn. Bei entstehendem Kriege aber oder zu Exekutionen gerichtlicher Sprüche, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise, hat der Kreisoberste das Recht, sie zusammenzuziehen und zu befehligen.

34.

In Friedenszeiten bleiben sie zur Disposition des Landesherrn. Bei entstehendem Kriege aber oder zu Exekutionen gerichtlicher Sprüche, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise, hat der Kreisoberste das Recht, sie zusammenzuziehen und zu befehligen.

(34.)

Daß die nötigen Fonds zu Bezahlung der Truppen und behufs der Kriegsbedürfnisse, Festungen usw. gesichert sind, ist der Aufsicht und Kontrolle des Kreisobersten zu unterziehen. Es sind eigene Einkünfte hierzu auszusetzen und auf andere Gegenstände unter keinerlei Vorwand zu verwenden.

35.

Daß die nötigen Fonds zu Bezahlung der Truppen und behufs von Kriegsbedürfnissen, Festungen usw. gesichert sind, ist der Aufsicht und Kontrolle des Kreisobersten zu unterziehen. Es sind eigene Einkünfte hierzu auszusetzen und auf andere Gegenstände unter keinerlei Vorwand zu verwenden.

(35.)

Es ist keinem Bundesglied erlaubt, Truppen in den Sold eines andern Staats zu geben. Dieses kann nur durch einen Beschluß des ganzen Bundes geschehen.

(36.)

Gewisse näher zu bestimmende Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen; wegen ihrer Errichtung oder Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besetzung[!] ist das Nötige festzusetzen und dazu ein sicherer Fonds anzuweisen. Sie stehen nach den getroffenen Bestimmungen unter dem Befehl des Kreisobersten, in dessen Bezirk sie liegen.

(37.)

Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Glieder des Bundes zu seiner Verteidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, haben in Absicht auf diese keinen Anspruch auf die Hilfe des Bundes; ebensowenig, wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Teil sind. Wie es entschieden werden soll, ob dieses der Fall sei, ist sehr genau zu bestimmen.

(38.)

Bundesstaaten, die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Krieg führen noch daran teilnehmen.

(40.)

Die vereinigten Niederlande und womöglich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündnis mit dem Deutschen Bunde einzuladen.

(41.)

Die Verfassung desselben ist auf dem bevorstehenden Kongreß von den kontrahierenden Mächten und insonderheit von Rußland und England zu garantieren.

36.

Es ist keinem Bundesgliede erlaubt, Truppen in den Sold eines andern Staats zu geben. Dieses kann nur durch einen Beschluß des ganzen Bundes geschehen.

37.

Gewisse näher zu benennende Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen; wegen ihrer Errichtung oder Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besetzung ist das Nötige festzusetzen und dazu ein sicherer Fonds anzuweisen. Sie stehen nach den getroffenen Bestimmungen unter dem Befehl des Kreisobersten, in dessen Bezirk sie liegen.

38.

Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Glieder des Bundes zu seiner Verteidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum Deutschen Bund gehören, haben in Absicht auf diese keinen unbedingten Anspruch auf die Hilfe des Bundes, insofern das zu errichtende beständige Bündnis mit Österreich und Preußen in Absicht auf diese nichts hierüber bestimmt; ebensowenig, wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Teil sind. Der Rat der Kreisobersten entscheidet, ob dieses der Fall und ob es rätlich sei, ein besonderes Bündnis mit dem bedrohten oder in Kriege verwickelten Bundesgenossen abzuschließen oder nicht.

39.

Bundesstaaten, die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Kriege führen noch daran teilnehmen, ebensowenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

40.

Die vereinigten Niederlande und womöglich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündnis mit dem Deutschen Bunde einzuladen.

41.

Die politische Existenz desselben ist auf dem bevorstehenden Kongreß von den kontrahierenden Mächten zu garantieren.

759. Hügel an Metternich

Frankfurt, 1. September 1814

Österr. StA Wien, Abt. HHStA, StK Frankfurt 18: Ausfertigung.

Wünscht als Berater Metternichs und Gegenspieler Steins in deutschen Angelegenheiten zum bevorstehenden Kongreß nach Wien gerufen zu werden. Sehr abfälliges Urteil über Steins Wirksamkeit als Leiter der Zentralverwaltung.

Freiherr von[!] Stein hat einigen seiner Bekannten eröffnet, daß er als kaiserl. russ. Bevollmächtigter für die deutschen Angelegenheiten zu dem Kongreß nach Wien abgehe.

Er ist wohl unterrichtet, daß der kgl. bayrische, württembergische, zum Teil auch der kgl. preußische Hof selbst mit seinem bisherigen Betragen als Direktor des obersten Verwaltungsdepartements unzufrieden seien. Auch ist ihm nicht unbekannt, daß alle österreichischen Geschäftsmänner, insbesondere der Armee-Hofkommissar Freiherr v. Baldacci, in einem hohen Grade gegen ihn aufgebracht gewesen und das ungünstigste Licht über ihn und alle seine Handlungen als Zentralkurator geworfen hätten, wodurch er schon in Frankreich veranlaßt worden, sich der Direktion aller kaiserl. österreichischen Gouvernements freiwillig zu begeben, da er mit allen österreichischen Geschäftsleuten außer Herrn Escherich nicht habe auskommen können.

Er rechnet gleichwohl vorzüglich auf den Schutz des russischen Monarchen, der ihm immer Gehör und Zutrauen schenke, und dann auf die Personalverbindungen, welche er wirklich in Wien genießt und deren er noch mehrere aus allen Gegenden Deutschlands allda vereint zu finden und zu seinen Zwecken verwenden zu können gewiß ist.

Gleich groß ist seine Zuversicht, durch Kenntnis der bisherigen Verhandlungen, durch tätige Mitarbeiter und durch eigenen persönlichen Fleiß es allen seinen Gegnern und Widersachern zuvorzutun.

Nach allem dem, was in den verwichenen zehn Monaten in Deutschland geschehen ist, nach dem Grad des Einflusses, den sich dieser Mann zu verschaffen und den ihm seine Umgebung zu erhalten gewußt hat, lohnte es wohl der Mühe, daß Ew. Fürstl. Gnaden einen eigenen Mann zur Seite hätten, der den Freiherrn von Stein in allen seinen Beziehungen aufzuwiegen, der durch genaue Kenntnis aller Vorgänge und der Art der bisherigen Verwaltung den darüber geworfenen Schleier aufzuheben und die Zentralkonferenz der drei Herren Minister der verbündeten Höfe bei allen neuen Anträgen des Direktors des Verwaltungsdepartements und bei der Ablegung der Rechenschaft über die von ihm geführte Verwaltung mit Sachkenntnis zu beraten imstande wäre.

Der Einfluß des Freiherrn von Stein würde hierdurch in die gebührenden Grenzen zurückgewiesen, die von ihm beabsichtigte Alleinherrschaft in deutschen Angelegenheiten zerstört, sein zahlreicher Anhang zerstreut oder unschädlich gemacht werden.

Zu jeder weiteren Entwicklung dieser unvollkommenen Darlegung bin ich jede Stunde bereit, wenn Ew. Fürstl. Gnaden erachten, daß es zur Beförderung des Besten des allerhöchsten Dienstes oder zum Nutzen der deutschen Angelegenheiten oder zu ihrer persönlichen Erleichterung gereichen würde.

Für den ruhigen Beobachter und für einen rechtlichen Geschäftsmann kann es nicht anders als unangenehm und wenig ermunternd sein, von dem hohen Patriotismus dieses Mannes, von seinen tiefen administrativen Kenntnissen und von den dadurch erreichten großen Vorteilen so ausschweifend sprechen zu hören und dadurch ein Ansehen und eine Furcht begründet zu sehen, die nur in dem sich selbst genommenen Ansehen, in der Umgebung mit tätigen, exzentrischen Köpfen und in derselben treuen Beihilfe gegründet ist.

Welchen Anteil Freiherr von Stein an der Führung des Krieges, an der Schließung des Friedens gehabt, ist mir unbekannt.

Bei der Gründung und Leitung der Administration des Großherzogtums Frankfurt, bei der Entscheidung mehrerer sich selbst auserwählter oder willkürlich zugelegener Fälle, bei den Anordnungen über die allgemeinen Lazarettanstalten und über die Einnahme

und Verrechnung der Brutto-Revenuen pp. hat er sich in Wahrheit als ein praktischer, kluger und denkender Geschäftsmann nicht bewährt, und nichts wird leichter sein, als ihm bei dem Schluß der Administration unter Rückführung jedes Geschäfts auf den Punkt, wovon man ausgegangen ist, seine Täuschungen, unerfüllte Erwartungen und begangene Administrationsfehler zur eigenen Überzeugung und einverständlichen Erklärung vorzulegen und davon für den allerhöchsten Hof Vorteile zu ziehen.

Wie es mit dem Meister steht, verhält es sich auch mit seinen Jüngern und Gehilfen. Herr Graf v. Solms ist einer der vorzüglichsten. Nach demselben die kgl. preuß. Staatsräte v. Friese und Eichhorn, jetzt noch Herr v. Jasmund und vorzüglich sein Neffe, der Oberstleutnant v. Rühle, der alle Landsturmangelegenheiten in Deutschland besorgt.

Alle diese werden sich mit dem Prof. Arndt und [...] in Wien einfinden, und jedem derselben kann allda ein noch gründlicherer Geschäftsmann in jedem der Fächer, welche sie besorgen, entgegengestellt werden.

Wenn ich mir diese Bemerkungen erlaube und dadurch anzuzeigen scheine, daß ich mich dem Herrn von Stein gleichsam zur Seite stellen oder [ihn] übertreffen wolle, so bitte ich Ew. Fürstl. Gnaden, recht sehr überzeugt zu sein, daß ich in aller Demut meines Herzens das Bewußtsein habe, nicht minder tätig als er und mit mehr Geschäftserfahrung und praktischer Gewandtheit versehen zu sein, ohne irgendwelchen Anspruch auf Ruhm oder Lob für das zu machen, was eines jeden braven Geschäftsmannes Pflicht und Schuldigkeit ist.

Von dem Benehmen verschiedener Generalgouverneure, als des Herrn Justus Gruner auf dem linken Rheinufer, des Herrn v. Horn in Belgien, des Herrn v. Sack zu Koblenz pp., werden Ew. Fürstl. Gnaden von anderen Seiten zureichende Aufschlüsse und Notizen erhalten haben.

760. Denkschrift Chr. Schlossers

[1817/18]

Stein-A. C I/30 c: Druck mit eigenhändigem Vermerk Steins: „Der Aufsatz ist von Herrn Dr. Schlosser verfertigt und von ihm verteilt an verschiedene Personen in Deutschland auf meine Veranlassung. Januar 1818“.

Grundprobleme bei der durch Art. 13 der Bundesakte geforderten Einführung landständischer Verfassungen. Verlangt, von den älteren, geschichtlich gewachsenen, rechtlich nie aufgehobenen Verhältnissen auszugehen und diese den Forderungen der neuen Zeit anzupassen. Ablehnung des demokratischen Parlamentarismus. Der Bundestag solle nur allgemeine Grundzüge für die Provinzialstände festlegen, die Durchführung im einzelnen jedoch den deutschen Staaten überlassen. Die wichtigsten hierbei zu beachtenden Punkte.

§ 1.

Das Verhältnis, welches dem hohen Bundestage rücksichtlich der in sämtlichen Bundesstaaten zu gründenden oder zu erneuernden ständischen Verfassungen zu wünschen wäre, möchte schwerlich treffender können bezeichnet werden, als es der erste Vortrag der kaiserlich-königlich österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft bezeichnet. Er sagt: „Zwei Zielpunkte werden uns hierbei“ – bei den Verhandlungen über die „Bestimmung der Bundesakte Artikel 13 wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten“ – „zu gleich sorgsamer Beachtung sichtbar bleiben müssen; nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht als gleichförmig anzunehmen zweckmäßig sein möchte, und zugleich Überlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personal-Verhältnissen den einzelnen deutschen Bundesstaaten, zum wechselseitigen, nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben. In Beobachtung dieser zwei Direktiven“, fährt er fort, „werden wir das Wohl der deutschen Staaten befördern und den Dank der Zeitgenossen sowie der späteren Zukunft ernten.“

¹ *Lücke im Text.*

§ 2.

Der gegenwärtige, von so manchen widersprechenden Ansichten bewegte Augenblick scheint rätlich zu machen, bei Feststellung der Grundsätze, welche für ständische Verfassung in den deutschen Bundesstaaten als gleichförmig anzuerkennen sind, keimenden Mißverständnissen vorzubeugen, indem man mit ihr zugleich sowohl über die Form der in den einzelnen Staaten zu gründenden oder zu erneuernden Verfassungen Näheres bestimmt, als auch den Begriff und das Wesen ständischer Verfassung überhaupt näher und auf solche eine Weise bezeichnet, daß keinem Trugbilde über ihre wahre Bedeutung fortan Raum kann gegönnt sein.

§ 3.

Was die Form der zu erneuernden Verfassungen in einzelnen Staaten angeht, so möchte vor allem auszusprechen sein, daß bisherige Verfassungen, wo sie gesetzlich vorhanden gewesen – wenngleich für viele eine bis in die Anordnung ihrer Elemente dringende Erneuerung notwendig ist – nicht als aufgehoben zu betrachten und von neuen und willkürlichen Schöpfungen, so wie die Not des Tages sie faktisch eine Weile verdrängt hatte, rechtlich zu verdrängen seien. Die Einleitung vorzunehmender Erneuerung würde unter die den obersten Staatsbehörden einzelner Staaten überlassenen Gegenstände zu rechnen sein. Doch könnte, für streitige Fälle, als allgemeine und rechtlich zu handhabende Norm festgesetzt werden, daß, wo und insofern es sich von Aufnahme neuer Elemente in ein Verfassungsganzes, also von organischer Abänderung desselben hinsichtlich der aktiven Repräsentation handle, um diese zu bestimmen, neben den früheren gesetzlich vorhandenen Landständen eine Versammlung landeingesessener Männer aus denjenigen Ständen zu Rate zu ziehen sei, die, bisher von der unmittelbaren Vertretung des Ganzen ausgeschlossen, künftig gesetzlich in sie sollen aufgenommen werden.

§ 4.

Was den Begriff und das Wesen ständischer Verfassung überhaupt angeht, so möchte nützlich sein, mit Entschiedenheit als Grundsatz auszusprechen, daß sämtliche zur Landesvertretung berufenen Individuen dieses Rufes fähig sind, nicht durch ihre freilich unerläßliche Eigenschaft als Staatsbürger, sondern neben dieser zugleich und vorzüglich durch ein besonderes in der Vertretung des Ganzen unmittelbar wesentliches, sie staatsbürgerlich näher bezeichnendes und dem Ganzen eigentümlicher verbindendes Interesse. Daraus würde von selber folgen, daß, wo früher unbekannt oder nur mittelbar gestellte Interessen nun kenntlicher hervortreten und eine unmittelbare Stellung zu dem Ganzen fordern, diesen der Zutritt zu ständischer Beratung in ihm nicht zu versagen sei. Ebenso würde dadurch der in unseren Tagen allzu wenig beachtete Unterschied zwischen Landständen und sogenannten gesetzgebenden und beratenden Versammlungen ins Klare gesetzt, ein gefährliches Übertragen der Stimmführung an streitlustige, dem Interesse, welches sie verfechten sollen, nicht staatsbürgerlich angehörige Sachwalter vermieden, den Verfassungen selbst aber, als auf die ihnen innewohnenden und sie konstituierenden Interessen gegründet, einerseits die nötige Festigkeit, andererseits, und zwar an der Stelle, an welcher sie nütze ist, die nötige Biegsamkeit verliehen werden.

§ 5.

Wäre dieser Grundsatz ausgesprochen, so würde leicht zu entscheiden sein, wie in den wenigen deutschen Staaten, in welchen durch ein Zusammentreffen zufälliger Ereignisse bisher keine ständischen Verfassungen waren, solche für die Zukunft zu errichten seien. Die ihnen mit den übrigen Bundesländern gleichen Interessen würden eine ähnliche Form der Vertretung auch in ihnen bedingen.

§ 6.

Die Grundsätze, welche bei Festsetzung landständischer Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten als gleichförmig anzunehmen zweckmäßig sein möchte, scheinen weniger

eine erschöpfende Bestimmung aller den Landständen deutscher Lande zustehenden Rechte in sich zu schließen als vielmehr und zunächst eine genauere Bestimmung der Hauptverhältnisse, durch welche die Landstände deutscher Lande zu konstituieren sind. Daß Rechte der Landstände im besonderen bestimmt werden, mag um so nützlicher sein, als durch eine solche Bestimmung der Tätigkeit derselben Richtung, ihrer Pflicht aber und ihrer Verantwortlichkeit Grenze gegeben wird. In den meisten Punkten gehört es unter die, von der oben angeführten hohen Gesandtschaft als „individuellen Bestimmungen, örtlichen und Personal-Verhältnissen“ unterworfen, den einzelnen Bundesstaaten zugewiesenen Gegenstände. Vieles außerdem, was über die Landständen im allgemeinen zustehenden Rechte unter uns geäußert wird, ist in die Reihe jener metapolitischen Probleme zu stellen, die weiser umgangen als berücksichtigt werden, weil sie, aus Meinungen und Theorien entsprungen, ohne Verhältnis zum Wirklichen, wo man sie zur Tat zuließe, nicht dienen könnten, Einsicht zu fördern, wohl aber endlosen Verwirrungen die Bahn zu öffnen.

§ 7.

Sollen die Hauptverhältnisse bestimmt werden, durch welche die Landstände deutscher Lande zu konstituieren sind, so möchten unter die bedeutendsten folgende gehören:

1. Anerkennung der zwei Hauptinteressen des Staates: des der gewerbetreibenden, des der landbauenden Klasse.
2. Ausdehnung der Vertretung der gewerbetreibenden Klasse, welche bisher meist nur einigen privilegierten Städten zustand, über alle ihr angeschlossenen, mit inneren städtischen Einrichtungen versehenen Gemeinden.
3. Geordnete und angemessene Selbstvertretung der landbauenden Klasse, auch in demjenigen Teile derselben, welcher bisher nicht unmittelbar selbstvertretend war, insofern nämlich freies, bürgerliches Eigentum in ihm vorhanden ist.
4. Anerkennung des Rechtes erblicher Vertretung für den untrennbaren, in bestimmtem Maße bedeutenden, mit Geschlechtsfolge gesetzlich verknüpften Grundbesitz.
5. Anerkennung des Rechtes unerlöschlicher Vertretung für auf Grundbesitz beruhende, in das Staatsganze wirksam verflochtene, von dem Staate sanktionierte Anstalten.

§ 8.

Allgemeine, von dem hohen Bundestag in Form einer authentischen Auslegung des Art. 13 der Bundesakte festgesetzte Anordnungen über ständische Verfassung sämtlicher dem Bunde einverleibter Staaten würden geeignet sein, sowohl den noch zu gründenden oder zu erneuernden Verfassungen Norm zu geben als in schon errichteten Verfassungen, wo diese sich den gleichförmigen allgemeinen Grundzügen nicht entsprechend zeigen, Modifikationen zu veranlassen. Segensvoll für den inneren Frieden der einzelnen deutschen Staaten würde sein, wenn der hohe Bundestag mit diesen Anordnungen zugleich eine gesetzliche Weise feststellen könnte, bei landtäglichen Beratungen in deutschen Staaten etwa sich erhebende Mißlichkeiten schiedsrichterlich auszugleichen.

§ 9.

Das gegenwärtige Deutschland stellt sich den Beschlüssen seiner höchsten Teilnehmer zufolge als ein Staatenbund dar. Die einzelnen Staaten, welche vereinigt diesen Bund ausmachen, haben ihre heutige Gestalt oft erst in den neuesten Zeiten erhalten, schließen oft sehr entgegengesetzte gesellige Zustände in sich. Es läßt sich nicht [ver]bergen, daß unsere in allen ihren Begriffen so rasch vorwärts eilende und ihre Begriffe, wahre wie falsche, in so tätigen Umtrieb setzende Zeit sehr viele und entgegengesetzte Gedankenzustände in sich schließt. Die Vermittlung für alles dieses zu finden, Verirrungen aller Art durch Feststellung des Rechtes zu verhüten, die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und die Einheit des gesamten deutschen Staatenbundes gleichmäßig auf-

rechtzuerhalten, in die einzelnen Verfassungen Kraft und zugleich Schranken dieser Kraft zu legen würde, wie so allgemein gefühlt wird, eine in ihrer Lösung wahrhaft wohlthätige, der Würde des hohen Bundestages gewiß nicht unangemessene Aufgabe sein.

761. Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Kleve,
Berg und Mark betreffend [Januar/Februar] 1818

Stein-A. C I/30 c: Druck.

Druck: Pertz, Stein VI/2 Beilagen S. 110 ff.

Übersicht

1. Die alte Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark ward nie urkundlich und auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben.
2. In ihren rechtlichen Grundlagen kann dieselbe nicht als zerstört betrachtet werden.
3. Allgemeine Betrachtung über die Art und Weise, eine den Bedürfnissen der Gegenwart angemessene Umänderung derselben herbeizuführen.
4. Verschiedenheit der Beratungen über diesen Gegenstand von den eigentlichen landtäglichen Beratungen.
5. Allgemeine Grundzüge der früheren in diesen Landen bestandenen Form der Landesvertretung. Ritterschaft. Städte.
6. Fortsetzung. – Unterherrschaften; Unterherrentage.
7. Geschichtlicher Rückblick, Landtags-Abschiede und -Vergleiche von 1660, 1672 und 1675.
8. Freiheiten der Stände zu Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsamen.
9. Übersicht der den Ständen dieser Lande urkundlich zustehenden Rechte.
10. Art und Weise der Ausübung dieser Rechte. Landtage. Landtagsabschiede.
11. Hauptgesichtspunkt in Beziehung auf die Bedürfnisse der Gegenwart.
12. Verhältnisse dieser Lande als Teile der königlich preussischen Monarchie zum Ganzen derselben, der Provinzialstände zu den gemeinsamen Ständen des Königreichs.
13. Betrachtungen über die aus einer richtigen Anordnung und Benutzung dieser Verhältnisse für das Ganze der Monarchie und für die einzelnen Teile derselben hervorgehenden Vorteile.
14. Gleichheit der wesentlichen Bedürfnisse dieser Lande auf beiden Rheinufern.
15. Übergang zu allgemeineren Betrachtungen.
16. Betrachtungen über die Entstehung der ständischen Verfassungen und über deren jüngsten Zustand in deutschen Landen.
17. Eine ständische oder das Landganze vertretende Verfassung muß alle in das Landganze wesentlich eingehenden Interessen in sich darstellen.
18. Wesentliche Verschiedenheit echter ständischer Versammlungen von den aus verwirrenden, unechten Gleichheitsbegriffen hervorgegangenen beratenden Versammlungen der jüngsten Jahrzehnte.
19. Hauptsächlichste Veränderungen, deren die ständische Vertretung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark gegenwärtig bedarf.
20. Allgemeinere Vertretung des Bürgerstandes und des Bauernstandes.
21. Verhältnisse des landsässigen ritterschaftlichen Adels dieser Lande. Betrachtungen über diese Verhältnisse im allgemeinen.

22. Betrachtungen über den wahren Wert und die Bedeutung erblicher Vertretung in ständischer Verfassung.

23. Zeitgemäße Veränderungen der älteren Rechtsverhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

24. Schluß des Ganzen.

1.

Die früher verbundenen, gegenwärtig nach Trennung und mancherlei Schicksalen unter dem königlich preußischen Szepter wiedervereinigten Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark besitzen sämtlich eine zwischen den Fürsten derselben und ihren Ständen rechtlich entstandene, durch landesherrliche Zusicherungen vieler Art bestätigte, von kaiserlicher Majestät zu den Zeiten des noch bestehenden Reiches wiederholt sanktionierte, in streitigen Fällen durch reichsrichterliche Erkenntnisse der obersten Rechtsbehörden aufrechtgehaltene, wohl im Laufe langer Jahre gesetzlich und mit Zuziehung aller dem Rechte gemäß bei ihr Beteiligten umgeänderte, niemals dagegen gesetzlich und mit Zustimmung dieser letzteren aufgehobene Verfassung. Diese Behauptung kann auf das entschiedenste für die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Provinzen derselben aufgestellt werden. In ihnen zog die Auflösung des Reichsverbandes das Erlöschen der rechtlich höchsten Entscheidungen und der auf dem Reichsoberhaupt beruhenden äußeren Gewährleistung der Verfassungsverträge nach sich; keineswegs aber hatte sie, wie damals sogleich vorzügliche Rechtslehrer unseres Vaterlandes auseinandersetzen, die Zernichtung aller Verfassungsverträge selbst und jener inneren Gewährleistung zur Folge, welche unmittelbar zwischen Fürsten und Landen, auch ohne höhere äußere Vermittlung, stattfand. In den auf dem linken Rheinufer gelegenen Provinzen derselben hatte eine fremde, allem Einheimischen widerstrebende Herrschaft durch die Länge ihrer Dauer die ursprüngliche Verfassung bis in ihre Grundlagen erschüttert; eine urkundliche Handlung aber, welche sie gesetzlich zernichtet und mit Einstimmung der dabei wesentlich Beteiligten ihren rechtlichen Bestand aufgehoben hätte, war in ihnen gleichfalls niemals zustande gekommen.

2.

Sollte daher gegenwärtig bei Feststellung der ständischen Verfassung für die königlich preußische Monarchie die Frage aufgeworfen werden, ob die durch neuere Friedensverträge zu ihr gehörigen Jülich, Kleve, Berg, Märkischen Lande als von rechtlich vorhandenen Vertragsverhältnissen zu ihrem Oberherrn entlöst dürfen betrachtet werden, ob ihnen daher eine rechtliche Verfassung erst neu zu erteilen sei: so dürfte diese Frage kaum in irgendeinem Sinne zu bejahen möglich scheinen. Die alte gesetzliche Verfassung dieser Lande, wenn schon in der Ausübung gehemmt, in ihren rechtlichen Grundlagen doch niemals zerstört, besteht noch. Mag die Stellung derselben zum Ganzen der Monarchie, mögen die allgemeinere Wohlfahrt des gesamten deutschen Vaterlandes sowie durch den Wandel der Dinge herbeigeführte neue Verhältnisse manche wesentliche Veränderung in Anordnung derselben und in Bestimmung der sie konstituierenden Elemente erheischen: als in einem rechtlich unbestimmten Zustande, ohne Gesellschaftsvertrag lebend, sind die Lande, denen sie angehört, nicht anzusehen.

3.

Die Weise, auf welche mit angemessener Veränderung die Verfassung dieser Lande aufs neue ins Leben zu rufen, scheint im allgemeinen höchster Leitung mit Ruhe und Vertrauen anheimzustellen. Können einerseits die Verträge, auf welche diese Verfassung gegründet ist, in ihren gesetzlichen Vertretern nicht als erloschen angesehen werden, so mögen andererseits, insofern von wesentlicher Veränderung in ihrer Anordnung und in Bestimmung der sie konstituierenden Elemente gehandelt werden soll, die früheren Vertreter derselben dazu nicht ausschließend geeignet erscheinen. Es bliebe daher ein Verhältnis auszumitteln, kraft dessen, ohne daß der Faden aus Vergangenheit in

Zukunft gewaltsam durchschnitten würde, neben rechtsgemäßer Zustimmung der vorhandenen Vertreter, mit Beratung anderer landeingebohrer, das öffentliche Vertrauen genießender Männer nach Maßgabe allgemeiner, alle Bestandteile der königl. preußischen Monarchie umfassender Grundsätze, was die Gegenwart gebietet und für die Gesamtwohlfahrt nach ruhiger Prüfung ersprießlich scheint, erneut für die Folgezeit anzuordnen wäre.

4.

Ein solches Geschäft würde in keinem Sinn mit den Zwecken der gewöhnlichen landtäglichen Beratungen zu verwechseln sein. Es würde, ohne in Beseitigung einzelner vorliegender, vielleicht dringender Landesbedürfnisse einzugehen, vielmehr den nur für diesen Augenblick stattfindenden Zweck haben, die Landesvertretung selbst, insofern sie Abänderung fordert, zeitgemäß zu ordnen und in ihren wesentlichen Elementen herzustellen. Die landtäglichen Beratungen würden dann bald auf eine rechtlich zugesicherte, den Verhältnissen des Tages angemessene Weise aufs neue sich mit den ihrer Bestimmung entsprechenden Bedürfnissen beschäftigen können. Das Nachstehende stellt zuerst in kurzem die Grundzüge der bisherigen Verfassung der Jülich, Kleve, Berg, Märkischen Lande dar, läßt dann einige Ansichten folgen über das, was der Begriff einer wohlgeordneten ständischen Verfassung überhaupt in sich schließt und was für Anordnung derselben in den sie wesentlich konstituierenden Elementen die Gegenwart fordert.

5.

Die frühere, wenigstens in den letzten Jahrhunderten bestandene Form der Landesvertretung in den benannten kleve- und märkischen, jülich- und bergischen Landen war im allgemeinen folgende: Das landschaftliche Kollegium in ihnen wurde von Ritterschaft und Städten gebildet. Zu der Ritterschaft gehörten alle aus alten Geschlechtern vollbürtig abstammenden aufgeschworenen Besitzer eines in der Provinz gelegenen immatrikulierten Rittersitzes. Mit diesen vereint ratschlagten, wo solche sich vorfanden, die gleichfalls vollbürtigen Besitzer der Freigerichte und Herrschaften. Beide waren Besitzungen, auf welchen höhere und andere Rechte als die gemeinem Rittergute zustehenden haften. Von den Städten konnten nur einzelne, vorzugsweise dazu erkorene, auf den Landtagen Stimme führen. Diese waren für das Herzogtum Jülich: Jülich, Düren, Münster-eifel und Euskirchen; für das Herzogtum Kleve: Kleve, Wesel, Emmerich, Kalkar, Duisburg, Xanten und Rees; für das Herzogtum Berg: Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth; für die Grafschaft Mark: Hamm, Unna, Lünen, Kamen, Schwerte, Iserlohn. Geistliche Stiftungen, wiewohl mehrere in den bezeichneten Landen vorhanden waren, erschienen auf den Landtagen derselben ohne Ausnahme nicht.

6.

Im Jülich- und Bergischen nennt man außer den Rittergütern und erwähnten Herrschaften noch sogenannte Unterherrschaften, mit sehr ausgedehnten Rechten und Freiheiten begabte Besitzungen. Die Inhaber derselben sind meist Adlige; doch ist auch Unadligen sie zu erwerben möglich. Sie werden Unterherren genannt. Die Besitzer derselben führten nicht Stimme auf dem gemeinen Landtage; sie versammelten sich unter sich, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, auf dem sogenannten Unterherrentage. Der Zweck der Unterherrentage war mit dem des Landtages der gleiche. Die ihn begingen, bewilligten auf ihm ihre Steuern, jedoch nur als subsidia charitativa, und gegen Empfang ihre Rechte ausdrücklich sichernder Reversalen. Im Klevischen und Märkischen finden sich dergleichen Besitzungen nicht. Sie sind für zukünftige Verfassung dieser Lande minder bedeutend, geschichtlich dagegen einer sehr großen Aufmerksamkeit wert, weil sie ein bis in die letzten Zeiten erhaltenes redendes Zeugnis ablegen, wie die sämtlichen hier in Betrachtung gezogenen Lande, aus mehreren kleinen Herrschaften erwachsen, unter den gemeinschaftlich in ihnen zur Landeshoheit aufsteigenden Landesherrn sich

gleich anfänglich nicht anders als kraft rechtlicher Verhältnisse, unter Vorbehalt sehr entschiedener Freiheiten, zusammenschlossen.

7.

Die landständischen Verfassungen sowohl der jülich-bergischen als kleve- und märkischen Lande reichen sämtlich in eine Zeit hinan, in welcher die Teile derselben, noch getrennt, einzelnen Grafen zustanden, deren Nachkömmlinge durch Erbfolge sie unter gemeinsamer Landeshoheit allmählich vereinigten. Schwerlich möchten in irgendeinem Staate Deutschlands ältere Spuren landständischer Verhandlungen als in ihnen aufzufinden sein. Als die seit 1496 untrennbar vereinigten Lande nach 1609 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg geteilt wurden, ohne jedoch in ihrer Verbindung dadurch aufgelöst zu werden, geschah dieses unter feierlicher Bestätigung aller ihrer bis dahin geübten Verfassungsrechte. Zeitgemäße Veränderungen traten für diese ein, aber nur auf gesetzlichem Wege. Wo sie eingetreten waren, wurden auch sie sogleich gesetzlich bestätigt. So ist für Kleve und Mark der Landtagsabschied von 1660 von besonderer Erheblichkeit. Für Jülich und Berg sind es die in den Jahren 1672 und 1675 unter dem Namen des Haupt- und Deklarations-Rezesses zwischen Fürsten und Land abgeschlossenen Vergleiche, welche, von dem Reichsoberhaupte förmlich bestätigt, von diesen Jahren an, bis die französische Herrschaft dem Bestande aller zwischen Landesherren und Landen geknüpften rechtlichen Verhältnisse im deutschen Vaterlande Zernichtung drohte, als „Palladium der Freiheit“ und „sanctio perpetua et lex pragmatica patriae“ heilig gehalten wurden.

8.

Freiheit zu Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame war den jülich- und bergischen, kleve- und märkischen Ständen aufs zweckmäßigste und kräftigste gesichert. Denn es war

- 1) wenn ihre Rechte beeinträchtigt wurden, ihnen förmlich gestattet, sich mit Klage und zu rechtlicher Entscheidung über den schwebenden Fall an die höchsten Reichsgerichte zu wenden.
- 2) War eine altgeschlossene und von Landesherren und Kaiser anerkannte Verbindung unter den Ständen der vier vereinigten Lande vorhanden, ihre Verträge und Gerechtsame gegen etwaige Verletzung wechselseitig zu wahren.
- 3) War Freiheit der Verhandlungen auf den Landtagen durch einen Schwur des Geheimnisses unter den Ständen vollkommen sichergestellt.
- 4) Wurden fürstliche Räte, wenn sie durch erbliches Recht auf den Landtagen Stimme führten, für die Zeit der Verhandlungen aller anderweitigen Rücksichten enthoben und „ad hunc actum“ von anderen widerstrebenden Pflichten ausdrücklich freigesprochen.
- 5) War den Ständen zugesagt, daß sie jährlich wenigstens einmal zu einem Landtage vom dem Fürsten sollten zusammenberufen werden.
- 6) Wo dringende Bedürfnisse es erforderten, hatten die Stände das Recht, auch ohne fürstliche Einberufung sich aus eigener Macht zu versammeln. Sie waren gehalten, von Ort und Zeit solcher Versammlungen und dem Inhalte ihrer Beratungen dem Landesherren Anzeige zu machen.

9.

Die urkundlich den Ständen dieser Lande zustehenden Rechte waren folgende:

- 1) Die unteilbare Einheit der verbundenen Lande, die Erbfolge- und sonstigen das Land beteiligenden Familien-Verträge des Fürstenhauses waren unter ihre Mitaufsicht gestellt.
- 2) Sie hatten mitberatenden und mitbeschließenden Anteil an der Gesetzgebung.
- 3) Sie hatten mitzuwachen, daß die bestehende Rechtsordnung nicht verwahrlost werde.

- 4) Das Recht des Indigenats war unter zeitgemäßen Bestimmungen vorzüglich ihren Händen zur Bewahrung anvertraut.
- 5) Daß, wo sie bestünde, in Städten und Flecken Selbstwahl und Selbstvorstellung der Magistrate aus Ortseingesessenen solle erhalten werden, war ihnen zugesagt.
- 6) Es war ihnen zugesagt, daß, ohne seines Fehltrittes rechtlich überwiesen zu sein, kein Angestellter willkürlich seiner Stelle solle entsetzt werden.
- 7) Das Recht der Stände, über Krieg und Frieden mitzuberaten, war in verschiedenen Zeiten verschieden bedingt. Nach dem Westfälischen Frieden war ihnen auf die Frage „ob“ kein Einfluß gestattet. Der Landesherr hatte ihnen zugesagt, daß kein Krieg, es sei denn zu Reichs und gemeinen Landes Wohlfahrt, solle beschlossen werden. Auf die Frage „wie“ dagegen oder auf die Bestimmung der Mittel, mit welchen der Krieg solle bestritten werden, hatten sie den entschiedensten Einfluß.
- 8) Die jedesmaligen Steuererfordernisse des Landes wurden von den Ständen bewilligt, unter gemeinsamer Einsicht sowohl fürstlicher Bediensteter als ständischer Abgeordneter der Matrikel gemäß verteilt, auf fürstlichen Befehl ausgeschrieben und eingetrieben, dann den von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich angeordneten Rechnungsbediensteten überliefert, die Berechnung ihrer Anwendung zwischen Fürsten und Ständen kontrolliert.
- 9) Veränderungen in der Landesmatrikel konnten ohne Zuziehung und Beratung der Stände nicht vorgenommen werden.
- 10) Erhöhungen des Zoll- und Akzise-Wesens bedurften ständischer Bewilligung.
- 11) Das Landes-Schuldenwesen stand unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Fürsten und der Stände.
- 12) Von dem fürstlichen Kammergute konnte ohne ständische Bejahung nichts rechtsgültig veräußert werden.

10.

Die hier dargestellten, für ihre Anwendung wohlversicherten Rechte der Stände von Jülich, Kleve, Berg und Mark waren geeignet, durch zweckmäßigen Anteil an der Verwaltung derselben diese Lande nicht nur in einem allgemeinen, erst seit der Unglücksepoche der französischen Herrschaft erschütterten Wohlstande zu halten, sondern zugleich in ihren Bewohnern den Geist wahrer Vaterlandsliebe und auf gesetzliche Ordnung gegründeter, echt verstandener Freiheit zu nähren. Der gewöhnliche Gang landtäglicher Verhandlungen in ihnen war folgender: Wenn der Landesherr die Stände zusammenberufen hatte, legten fürstliche Beamte den versammelten Landständen den landesherrlichen Antrag vor. Die Stände der verschiedenen Provinzen ratschlagten getrennt. Auch unter den Ständen derselben Provinz ratschlagten die ritterschaftliche und städtische Kurie erst getrennt, dann vereinigt. Waren diese eins geworden, so kommunizierten die je zwei Provinzen miteinander. Ehe die Stände über den landesherrlichen Antrag berieten, übergaben sie den fürstlichen Räten ein Verzeichnis ihrer etwaigen Wünsche und Beschwerden. Diese wurden verhandelt und erledigt. Dann reichten getreue Stände ihre Bemerkungen über den landesherrlichen Antrag ein. Auch diese, wo sie Grund zu neuen Beratungen gaben, wurden verhandelt und erledigt, ihr Resultat aber als Landtagsabschied von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich beschlossen und zu gebührender Kunde gebracht.

11.

Die Bedürfnisse der Gegenwart, insofern sie Umänderung in der erwähnten Verfassung erheischen, scheinen sich in zwei Hauptpunkte zusammenfassen zu lassen. Der erste ist Rücksicht auf dasjenige, was das Verhältnis dieser Lande zu dem Ganzen der königlich preußischen Monarchie und dem Gesamtwohle des deutschen Vaterlandes mit sich bringt, der zweite Rücksicht auf dasjenige, was in dem Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige Verhältnisse gebieten.

12.

Was das Verhältnis dieser Lande als Teile der königlich preußischen Monarchie, folglich das Verhältnis derselben als Provinzialstände zu den gemeinsamen Ständen des Königreiches angeht, so kann darüber erst dann mit Überzeugung gesprochen werden, wenn allgemeine, von den höchsten Staatsbehörden ausgegangene, diesen Gegenstand betreffende Äußerungen zu näherer Kunde gekommen sind. Zweckmäßige Anordnung der Provinzialstände wird von selbst eine schickliche Form darbieten, sich der gemeinsamen Vertretung des Königreiches anzuschließen, das Interesse der Provinz in dem Interesse des Ganzen zu wahren und mit ihm in Gleichgewicht zu halten. Sie wird, wo die aus den Provinzialständen zu der gemeinsamen Beratung gezogenen Vertreter durch freie Wahl erkoren sind, das öffentliche Vertrauen auch denjenigen Gegenständen gewinnen, welche ihrer Natur nach immer das Geheimnis eines engeren Kreises bleiben müssen, und so die natürliche Grenze ziehen, auf welcher Regierungsangelegenheiten von den Verwaltungsangelegenheiten, allgemeine Gesetzgebung von ihrer Anwendung auf das Besondere, Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse von den nur einzelne Provinzen betreffenden, daher auch nur aus den Hilfsquellen dieser Provinzen zu bestreitenden, zu scheiden sind. Die früher schon dem königlich preußischen Staate angeschlossenen klev- und märkischen Lande haben hinsichtlich der eben berührten Grenze treffliche Anordnungen aufzuweisen, Anordnungen, welche um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, als sie dauernd und durch die Tat bewährt haben, was neuere Regierungs- und Verwaltungs-Ansichten so gerne als unmöglich darstellen möchten, daß nämlich die Einheit eines großen Staatsganzen durch Aufrechterhaltung einzelner Provinzialbedürfnisse, weit entfernt zerrissen zu werden, vielmehr, weil ohne Liebe zum Eigenen keine Liebe zum Ganzen denkbar ist, inniger geknüpft werde.

13.

Welch eine wohltätige Stellung kräftig und würdig verwandte Provinzialstände in dem Ganzen eines Landes vorzüglich für die Verwaltung desselben einzunehmen bestimmt seien, darüber hat uns die letzte, die Wirkungen derselben lähmende, allzerstörende Zeit hinlänglich und nicht ohne tief empfundenen Nachteil belehrt. Indem sie die gesetzlichen Organe auflöste, welche das Einzelne dem Ganzen einverleiben und so ein geordnetes Ganzes erst denkbar machen, brachte sie als notwendige Folge davon und an die Stelle derselben jene Systeme des Zentralisierens, jene Verwirrung der Regierungs- mit den Verwaltungs-Kräften hervor, welche, wo sie Eingang gewonnen, praktischen Sinn und geordnete, auf freie Selbständigkeit gegründete Teilnahme untergraben, Beachtung der Natur und Eigentümlichkeit eines Landes unmöglich machen, den Gang der Verwaltung der Schaffheit und Willkür preisgeben, letztlich eine Spannung zwischen Land und Regierung hervorrufen, die kaum zu vermeiden ist, wo durch Anordnung der Geschäfte selber den Geschäftsführenden aufgebürdet wird, was sie weder durch Einsicht noch durch Tätigkeit noch durch treuen Willen zu leisten vermögen. Wirkung von Provinzialständen hat freilich nicht in die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte hemmend einzugreifen, wohl aber ist sie nach Scheidung der Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte geeignet, die allgemeine Verwaltung zu begrenzen und von einem Herüberschweifen in Einzelheiten abzuhalten, in welchen sie ebensowenig sicher tätig sein als sich eines sicheren Unterrichtes erfreuen kann. Von jeher gingen die zweckmäßigsten Einrichtungen jedes Landes aus der Fähigkeit hervor, gefühltes und verstandenes Bedürfnis in angemessener Sphäre selbst zu befriedigen. Solange dieser Fähigkeit nicht der geziemende Spielraum gegönnt ist, ist auch der inneren Wohlfahrt eines Landes keine sichere Begründung zuzuschreiben, mag sie kollegialischer Beratung, mag sie dem Scharfblicke und dem Gutdünken einzelner anvertraut sein. Künstliche Theorien und im Leeren schwebende Begriffe werden, wo die innere Landesverwaltung von dem Lande nicht vertrauten und verknüpften, bloß im allgemeinen dem Geschäfte zugebildeten Beamten geführt wird, überall ebenso leicht die Stelle der Erfahrung einnehmen, als wo sie an die ständischen Behörden geknüpft ist,

dem Dauernden und Bewährten Handhabung in ihr wird zuteil werden. So, wie aber für die Provinz, welcher sie angehört, Provinzialverwaltung samt den von ihr nicht zu trennenden Grundlagen, Kreis-, Municipal-, Kommunal-Verfassung, mit den Provinzialständen in zweckmäßige Verbindung gesetzt, von der segensreichsten Wirkung ist, ganz so wird sie für das Ganze des Staates, dessen Teil sie belebt, von segensreicher Folge sein und ihm eine Haltung sichern, die es auf andere Weise schwerlich dauernd würde behaupten mögen. Für das Finanzielle leuchtet von selbst ein, daß der Landeingeborene, zweckmäßig zu der Verwaltung gestellt, manches ohne Kosten und gründlich zu leisten fähig sei, was von dem eigens Angestellten, wenn Fremden, unter schweren Kosten nur minder gründlich zu leisten steht. Ganz so einleuchtend sind die Vorteile, die durch einen Anschluß der Verwaltung an Provinzialstände für den Geschäftsgang erwachsen müssen. Statt daß die unteren, der Natur der Sache nach immer nur im Detail des Geschäftes lebenden Bediensteten da, wo die Verwaltung keinen Stützpunkt in der Landesverfassung hat, selbst über kleine Vorfälle an eine ferne Oberbehörde gewiesen werden, die, wie tätig und gewissenhaft sie auch wirken mag, niemals mit eigenem Auge sehen noch durch augenblickliches Eingreifen einen schleppenden Geschäftsgang vermeiden kann, wird, wo man unter Annahme allgemeiner leitender Grundsätze und höchster Übersicht die inneren Verwaltungsgeschäfte an die ständischen Behörden lehnt, das Schleppende des Geschäftsganges von selbst vermieden werden und eine ebenso rasche Wirkung als genaue Einsicht in jedem einzelnen Falle möglich gemacht. Provinzialverwaltung würde auf diese Weise statt Stockung in das Leben des Ganzen bringen, den Lebensumlauf des Ganzen vielmehr tätig zu fördern dienen; sie würde, weil sie auf Einsicht in das Einzelne gebaut ist, indem sie dem Einzelnen Erhaltung sichert, das Ganze vor Wechsel und Schwanken zwischen oft allzu entgegengesetzten Ansichten hüten; sie würde endlich in unseren Tagen ihre Zweckmäßigkeit noch dadurch erhöhen, daß sie sich als kräftiges Mittel bewiese, bei der für unser gesamtes Vaterland so wichtigen Landwehranordnung Mißverhältnissen zwischen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen zuvorkommen, die Nationalheeresmacht aber mit dem Geiste der Vaterlandsliebe, der Zucht, der Tapferkeit zu beselen, der nirgends ein Fremdling ist, wo wohlgeordnete gesellige Einrichtungen das Heimische teuer machen und zu Erkenntnis und Mehrung seines Wertes auch dem einzelnen die Bahn öffnen.

14.

Auf das entschiedenste darf man als das Gesamtwohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes betreffend das auch für diese Lande so wesentliche Bedürfnis aussprechen, daß das linke Rheinufer, nunmehr es seinen Grenzen nach Deutschland wieder einverleibt worden, durch und deutsche Einrichtungen länger auch der Tat nach nicht von Deutschland getrennt bleibe. Die Scheinorgane, das Land zu vertreten, welche die französischen Anordnungen auf ihm gegründet hatten, meist durch Willkür hervorgerufen, waren, wie der Erfolg zeigte, nirgends geeignet, für das allgemeine Beste mit Mut und Ausdauer sich einem durchgreifenden Willen entgegenzusetzen. Wenn das Bestehende in den Landen, die französischer Herrschaft anheimgegeben waren, staatsrechtliche Anerkennung erhalten hat, so mag dieses immerhin als Folge nach sich ziehen, daß der Besitz dessen, was nach damals eingeführtem Gesetze durch onerosen Vertrag rechtmäßig war erworben worden, dem gegenwärtigen Besitzer unangetastet bleibe; unmöglich kann es Staatseinrichtungen und Gesetzen auch für die Folge Dauer verleihen, welche, in sich unvaterländisch und verderblich, nur durch revolutionäre Gewalt ins Leben gerufen sind. Dies würde allzubald den Rhein als Grenze zwischen deutscher und fremder Sitte verewigen, ja, es würde einen Kampf der fremden mit der vaterländischen Sitte einleiten, welcher zu Gunsten der ersteren leicht um sich greifen und auch den diesseits Rhein liegenden Landen Gefahr drohen dürfte. Mögen daher auch für die linke Rheinseite, wo und wie es die Gegenwart erlaubt, Einrichtungen hervorgezogen oder gegründet werden, demjenigen, was sich in deutschen Verfassungen trefflich bewährt hat, neues Leben auf ihr zu verleihen. Durch diese Überzeugung soll nicht ausgesprochen werden, daß die früher

vorhandenen Verfassungen ohne zeitgemäße Umänderung wiederzuerwecken und in die Zukunft hinüberzuführen seien. Ebenso wenig soll sie den Wunsch aussprechen, daß irgendein durch französische Anordnung erzeugtes, ruhige Prüfung bestehendes Gute bei zukünftiger Einrichtung solle ungenützt bleiben.

15.

Um die Umänderungen in der ständischen Verfassung der Jülich, Kleve, Berg und Märkischen Lande, wie sie im Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige Verhältnisse gebieten, in ihren Hauptzügen schildern zu können, ist nötig, einiges allgemeine, teils von der Entstehung der ständischen Verfassungen in deutschen Landen, teils von deren Begriff und Wesen überhaupt und der Verschiedenheit derselben von den in der französischen Revolution erzeugten beratenden und gesetzgebenden Versammlungen vorangehen zu lassen.

16.

Alle ständischen Verfassungen Deutschlands haben das hinsichtlich ihrer Entstehung gemein, daß sie aus dem Rate der höheren, dem aufsteigenden Landesherrn erst freier, dann enger angeschlossenen Landesbeteiligten hervorgehen. Dieses ist auf die Ritterschaft ganz ebenso anzuwenden als auf die Städte, oder, wo geistliche Stiftungen landmitvertretende Glieder sind, auf geistliche Stiftungen. Will man daher die Gestalt der aus dem Rate der Landesbeteiligten allmählich sich bildenden Landtage in deutschen Landen entwickeln, so muß man den Wendungen und Schicksalen der Hauptteilnehmer werdender Landganzen in ihnen nachgehen. Diese sind, ihrer Natur nach besonders, besonderen Bedingungen unterworfen. Daher rührt es, daß die Geschichte der landständischen Verfassungen in Deutschland, teils nur aus der besonderen geschichtlichen Entstehung der einzelnen Lande in ihm kann begriffen werden, teils überall die Gestalt erworbener Rechte trägt. Erleidet im allgemeinen die Zeit und in ihr die Stellung der einzelnen Landbewohner zu dem Landganzen bedeutende Veränderungen und macht so Veränderungen auch in der landständischen Anordnung wünschenswert, so nehmen allzu leicht für oberflächliche Betrachtung, wo diese Veränderungen über Gebühr aufgeschoben werden, die erworbenen Rechte den Anschein drückender und einseitiger Bevorteilungen an. Dieses war in Deutschland seit dem Abschlusse des Westfälischen Friedens in verschiedenen Beziehungen der Fall. Manches, dem eine Veränderung notwendig gewesen wäre, blieb in einer unbewegten Zeit über Gebühr stehen. In den Zeiten des französischen Umsturzes ermangelte man nicht, Haß gegen solches und Leidenschaft zu erregen und das als ursprüngliche, in seiner Entstehung beabsichtigte Ungerechtigkeit darzustellen, was nur im Laufe der Jahrhunderte unpassend geworden, zu anscheinender Ungerechtigkeit entartete. Es ist wesentlich zu bemerken, daß dieser gehässige Anschein sich verliert, wenn man an dem Faden der Geschichte aufwärts in die Zeiten geht, in welchen die erworbenen Rechte, die, übergeblieben, in Mißklang mit dem Ganzen gerieten, in Übereinstimmung mit dem Ganzen gegründet wurden.

17.

Der Begriff und das Wesen der ständischen oder das Landganze vertretenden Verfassung überhaupt führt mit sich, daß in ihr alle wesentlich in das Landganze eingehenden Interessen, ohne Auslassung oder Hintansetzung irgendeines derselben, sollen dargestellt sein. In dem Maße ein neues Interesse in einem Landganzen wesentlich Grund gefaßt hat, ist es fähig, in die Vertretung desselben aufgenommen zu werden. Daß solche Interessen neu sich bilden oder daß längst vorhandene Interessen dieser Art einer veränderten Stellung zu dem Staatsganzen entgegenreifen mögen, wird keiner, der mit der Entwicklung geselliger Verhältnisse vertraut ist, zu verneinen wagen. Wohlgeordnet kann man die ständische Verfassung eines Landes nennen, wenn die in ihm vorhandenen Interessen zugleich richtig gefaßt und in dem Wirkungskreise, der ihnen bei Beratung des Ganzen anzuweisen ist, zweckmäßig gestellt wird. Durch das

erste wird wahrhafte Eintracht der Glieder des Ganzen auf das sicherste gefördert, so wie, wo sie falsch gefaßt sind, leicht sich Parteigeist und Zwietracht zwischen ihnen erzeugen. Durch das zweite wird wahre Gleichheit der sämtlichen landbeteiligten Glieder hervorgerufen. Diese ist vorhanden, wo jedes Glied sich an der Stelle findet, die ihm gebührt, und so viel Spielraum zu seiner Wirkung hat, als für die Wohlfahrt des Ganzen von seiner Stelle aus ihm notwendig wird. Eine solche Gleichheit ist den Gesetzen der Natur und der Vernunft ganz ebenso angemessen als eine die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, ihre Stellung und Bedeutung zernichtende, allverwirrende Gleichheit der Vernunft und der Natur sowie den ersten Lehren der Geschichte zuwider ist.

18.

Die französische Revolution vergriff sich ebensowehr, indem sie die erworbenen Rechte und den Gang des Altertums in den verschiedenen Landen zugunsten oberflächlicher Begriffe des Tages nicht achtete, als indem sie, ohne Rücksicht auf die wesentlichen Interessen jedes Landganzen und deren gegenseitiges Verhältnis zu nehmen, alle einer erträumten, nirgends gegen Willkür und Gewalt Schutz bietenden Gleichheit zum Opfer brachte. Durch beides bildete sie die beratenden Versammlungen, Zusammenscharungen einzelner aus der Menge, die ohne Unterschied ihres Standes und Berufs, ohne Kunde des Vorhandenen und verständiges Beruhen auf ihm, oft von Parteisinn vorgeedrängt, um diesem Parteisinn zu frönen, in der ersten Zeit über alle wesentliche Wohlfahrt des Ganzen durch Rednerkünste und den Dünkel der Unerfahrenheit sich blenden ließen, in der letzten Zeit die Befehle eines unumschränkten Gebieters unbedingt bejahten. Beides ist dem Begriffe ständischer Verfassung sowohl als der Denkart einer edlen und ruhigen Nation fremd. Denn diese erkennt die Unverbrüchlichkeit der Verträge an und den Wert der Vergangenheit, welche Gesetz und Freiheit ihr in die Gegenwart überliefert. Ständische Verfassung aber beruht auf notwendiger Verschiedenheit der ein lebendiges Ganzes konstituierenden Glieder. Sie unterscheidet die wesentlichen und geordneten Interessen des Ganzen, sagt keineswegs aus, daß, wer von dem einzelnen Interesse zur allgemeinen Beratung berufen sei, eigensüchtig nur dieses einzelne Interesse in ihr im Auge haben solle, sagt dagegen aus, daß ihm die Stelle, welche er in allgemeiner Beratung einnimmt, nur gebühre, weil er von dem besonderen, ihm eignenden Interesse zu ihr berufen ist.

19.

Von den Umänderungen, welche die ständische Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, veranlaßt durch gegenwärtig stattfindende innere gesellige Verhältnisse, in bezug auf Anordnung derselben und Bestimmung der sie konstituierenden Elemente zu erfahren hat, scheinen die hauptsächlichsten: erstlich, daß den einzelnen, bisher ausschließlich zu den Landtagen berufenen Städten dieses Recht fortan nicht mehr ausschließlich zuzugestehen, daß vielmehr ein gebührender Anteil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen städtischer Verfassung fähigen Orten des Landes zuzumessen sei; sodann, daß neben dem ritterschaftlichen Adel, welcher bisher in seiner Vertretung das mit ihm so innig zusammenhängende Interesse der landbauenden Klasse begriff, die landbauende Klasse in dem ihr zustehenden Maße unmittelbar durch aus ihr gewählte Eigentümer vertreten werde.

20.

Die allgemeine Vertretung des Bürgerstandes als des gewerbetreibenden, des Bauernstandes als eines bedeutenden Gliedes des landbauenden Interesses kann nicht umhin, auf ständische Anordnung in sittlicher sowohl als bürgerlicher Rücksicht die ersprießlichsten Folgen zu äußern. Daß der in allen Beziehungen so ehrwürdige und segensvolle Stand des Landmanns, fortan dem Leben des Ganzen unmittelbar verbunden, aus dem Ganzen einer unmittelbaren Rückwirkung fähig werde, ist gewiß unter die schönsten Früchte wahrhaft vorgeschrittener Ausbildung zu zählen. Damit übrigens die Vertretung des

Bürger- und Bauernstandes in ihren Wahlabgesandten geordnet und von solchen Individuen geschehe, welche durch Einsicht in das Ganze ihres Gemeinwesens zur Einsicht in ein allgemeineres Ganze schon vorbereitet sind, ist zu wünschen, daß allen bürgerlichen und bauerlichen Gemeinden des Landes eine zu Selbstverwaltung ihres Gemeinwesens zweckmäßige Verfassung gegeben und in ihr die Grundlage zu der Wahl der ständischen Vertreter derselben gelegt werde. Das Recht, ihre Magistrate aus Ortseingesessenen selbst zu wählen und vorzustellen, war, wie oben schon erwähnt worden, ein früheres verfassungsmäßiges Recht beinahe aller Städte und Flecken dieser Lande. Das Herzogtum Kleve aber sowie die Grafschaft Mark und alle an sie grenzenden Teile Westfalens besitzen in ihren sogenannten Erbentagen eine Kommunaleinrichtung, welche, zu ihrem bisherigen Zwecke durchaus musterhaft zu nennen, mit geringer Umänderung für die Wahl der Vertreter bauerlicher Gemeinden könnte in Anwendung gebracht werden. Die Herstellung oder Einrichtung solcher bürgerlichen und bauerlichen Gemeindeverfassungen würde in ihrem Zusammenhange mit Kreis- und Provinzial-Verfassung, indem sie Ordnungs- und Gemeingeist überall förderte, neben den oben bereits berührten Vorteilen für die Geschäftsleitung des Ganzen überhaupt geeignet sein, manches wesentliche Bedürfnis zu befriedigen und wohlthätige Folgen aller Art für das Allgemeine nach sich zu ziehen.

21.

Der landsässige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark hatte zu der bisherigen Verfassung derselben eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdefolge in sich schließende Verbindung zu dem aufsteigenden Landesherrn gegründet, das Recht erblicher Landesvertretung ihm zusicherte. Wendet man die Begriffe späterer Verfassungsansichten auf ihn an, so schloß er eine zwiefache Bedeutung in sich. Die erste war die eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach erblich-untrennbaren Grundbesitzes. Die zweite die der Erhaltung der Geschlechter und alles des sittlich Würdevollen und Großen, was an die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist. In der That war, solange ursprüngliche Sitte im Adel bestand, der Begriff strenger Ehrhaftigkeit von dem langer Väterfolge niemals für ihn getrennt. Die Ahndung dieser zwiefachen Bedeutung neben der Anhänglichkeit, die jede ihrem eigenen Wohle nicht fremd gewordene Nation der Dauer ihrer Einrichtungen widmet, mochten verursacht haben, daß der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landstandschaft haftete, auch in der Zeit noch, in welcher beinahe alle persönlichen Vorzüge in dingliche waren verwandelt worden, wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewahren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht, erblicher und geborener Landstand zu werden, verlieh. Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz – ein Besitz also, welcher von dem Wohl und Wehe des Landes nur mit großer Unbequemlichkeit geschieden werden kann – zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend, als daß es von jemand sollte bestritten werden. Daß der große, erblich untrennbare Grundbesitz zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gegenüber dem zerstückbaren, beweglichen in einem gewissen Verhältnis müsse erhalten werden, ist eine den einsichtsvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu sein, bloß auf das Maß des Besitzes beschränkt und allen Zusammenhanges mit sittlicher Würde und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht, erblicher Vertreter in ihr zu werden, sogleich dem Emporkömmling zuspräche, wenn er, vielleicht durch ruchbar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammenzukaufen und ungeteilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche neben dem Besitz einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes Verdienst der Vorfahren oder

lange Dauer eines im Wohlstande erhaltenen Geschlechtes, und zwar beides in zweckmäßig bestimmtem Maße, um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland forderte. Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das letzte stimmt, so kann natürlich in Zukunft nicht Frage sein, ob neben gebührendem Grundbesitze eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes ausschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwerben oder ob neben ihm ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter die Glieder desselben gleichfalls befähigen solle. Der Adel wird, indem er solches Verdienst in sich einschließt, in seiner wahren Würde neu befestigt werden. Eine Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entscheidung über solches Verdienst solle angeordnet sein, und es ist zu wünschen, daß eine Bestimmung für sie aufgefunden werde, welche vor allem ihr selbst die geziemende Würde sichert, den landständischen Adel von einem zu weiten Offenstehen ganz ebensosehr als von einer zu engen Abgeschlossenheit fernhält, ihn in sich selbst stark macht und gegen das Oberhaupt des Landes sowie gegen die übrigen Stände desselben ihm eine wohlthätige Stellung vermittelt.

22.

In unseren Tagen sieht man ganz so, wie es zu den Zeiten der einbrechenden französischen Umwälzung geschah, den Wert erblicher Vertretung in ständischer Verfassung häufig verkennen, den mit ihr innig verbundenen Begriff echter Freiheit aber mit dem Begriff sogenannter Gleichheit, das heißt der Auflösung aller fest geordneten Rechte und Dauer versprechenden Einrichtungen, verwechseln. Würde bei Erneuerung der deutschen Verfassungen diesem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten französischen Zeit aber blutig widerlegten Irrtum Raum gegeben, so würden wir bald die Festigkeit des geselligen Baues in unserem Vaterlande steigend in Schwanken geraten, die neuen Einrichtungen aber statt segensvoller Dauer entgegenzureifen aus Wandel in Wandel stürzen sehen. Wir würden jenem Geiste selbstischer und unruhiger Betriebsamkeit, welcher, allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichkeit feind, das vorhandene Gute undankbar geringschätzt, nach einem vorgespiegelten, selten Probe bestehenden Besseren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu setzen wissen. Auch bei uns würde der Wahn überhandnehmen, daß die nach Zeit und Bedürfnis ruhig gegründeten Einrichtungen unserer Väter nicht, wie es wahr ist, in manchem und wesentlichem zu verbessern, vielmehr, daß sie durchaus zu zernichten und daß neue, nach keinem anderen Maßstabe als dem eigner und augenblicklicher Überzeugung geschaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen seien. Der Denkart dieser Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie enge und ausschließend das Alte begünstige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß gestatten wolle. Ebenso wenig wollen sie erblicher Vertretung eine ihr nicht gebührende und sie vereinzelnde Stellung in der Verfassung erwerben oder auch zukünftigen Gliedern der Verfassung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den Zugang zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswert sein, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung furchtsam in ihnen zu verschweigen, die nämlich: Dauer in das Ganze zu bringen und als vermittelnde Kraft des Staates ebensosehr den Wogen ungestümer Neuerung als denen alle Schranken überschweifender Herrschsucht ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sei, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätigt, denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen [ge]lüstern, als die, welche widerstandslose und Freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten.

23.

Daß der landständische Adel dieser Lande mit wahrhaft vaterländischem Sinne sich bereit zeige, allem denjenigen zu entsagen, was, wiewohl früher mit Recht ihm zustehend,

der Wohlfahrt des Ganzen gegenwärtig sich unangemessen oder nachtheilig beweist, ziemt ihm ebenso sehr, als daß er ohne Zaghaftigkeit etwa neu erregtem Schwindel vaterland-zerrüttender Begriffe gegenüber eine Stellung begehre, welche ihm Kraft gewährt, sich zu erhalten und den ernsten, gegen das Gesamtwohl ihm obliegenden Pflichten zu genügen. Unter den früher ihm zustehenden, der Gegenwart nicht mehr angemessenen Rechten desselben ist des Genusses der, nebst mehreren privilegierten Städten, ihm ausschließend angehörigen Landstandschaft schon erwähnt worden. Als ein ähnliches der Zeit nicht mehr angemessenes bisheriges Recht desselben, in den Landen wenigstens, von welchen hier die Rede, ist die mehr oder minder ausgedehnte Steuerfreiheit seiner Güter zu nennen. Dieses letzte war übrigens bisher schon ein ganz von der Persönlichkeit des Adels abgelöstes, bloß auf dem Grunde haftendes Recht; theils läßt sich durch Tatsachen aufzeigen, wie bei echten Gemeinbedürfnissen der Adel in freiwilliger Beihilfe dieses Rechtes, wo es ihm zugute gekommen, immer sich begeben hat. Ein weiteres Recht desselben, welches, wenn es schon natürlich und in dem Laufe der Begebenheiten notwendig entstanden war, doch gegenwärtig keine Anwendung mehr finden kann, ist das ausschließender Bekleidung der höchsten Landesstellen durch ritterbürtige Eingeborene. Stellen, welche sittliche und geistige Eigenschaften vorzugsweise erfordern, sollen ohne Abschluß hervorragenden sittlichen und geistigen Eigenschaften offen gestellt sein. Zuletzt könnte man hier einige bäuerliche Verhältnisse anführen, welche freilich gleichfalls nicht dem Adel, sondern dem Grundbesitzer zustehend, wiewohl sie aus früheren Zeiten rechtlich herstammen, der Gegenwart nicht mehr angemessen erscheinen. Diese sind theils in sich zu verschieden, als daß etwas Allgemeines über sie könnte geäußert werden, theils mögen sie wohl für den Inhalt besonderer landtäglicher Beratung, keineswegs aber für eine Untersuchung geeignet sein, in welcher über die herzustellende Form einer solchen Beratung gehandelt wird. Auch bei ihnen können Verträge modifiziert, keineswegs aber willkürlich verworfen werden. Es ist wert zu bemerken, daß in der Nähe des Rheines niemals drückende bäuerliche Verhältnisse stattfanden oder daß die, welche etwa stattgefunden, seit undenklichen Zeiten erloschen sind. Wenn in anderen Theilen der hier zu berücksichtigenden Lande drückende Verhältnisse dieser Art bis in spätere Zeiten herüber dauerten, so war man in ihnen in dem letzten Jahrdreißig überall bedacht, sie rechtlich umzugestalten, und auch gegenwärtig sind dafür zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

24.

Daß so, was unzumuthig in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt, ihr rechtlicher Bestand aber anerkannt und was nützlich in ihnen erprobt ist, festgehalten werde, scheint das zuverlässigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Bau aber, den wiederherzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren. Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat ebenso sehr gelehrt, keinem neuen Leben gewinnenden Guten sich abzuschließen, als er gelehrt hat, den Wert des schon vorhandenen dankbar zu fühlen und einer Anmaßung des Besten zu mißtrauen, welche damit beginnt, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat, unbeachtet zu lassen.

762. Denkschrift Chr. Schlossers

[Frühjahr 1818]

Stein-A. C I/31 a; Abschrift.
 Druck: Pertz, Stein V S. 226 ff.

Die Stellung des Adels in Staat und Gesellschaft. Geschichtliche Entwicklung der Adelsverhältnisse in Deutschland. Bedeutung und Rolle adliger Korporationen. Adelsideal. Maßstäbe für Ertheilung des Adels, sein Verhältniß zu den anderen Ständen.

Die Anordnung der Adelsverhältnisse setzt voraus, daß überhaupt korporativen Verhältnissen bei den geselligen Einrichtungen unseres Vaterlandes soll Raum gegeben werden. Der Adel hat alsdann eine dieser Korporationen zu bilden, und es versteht sich von selbst, daß seine Rechte die der übrigen Korporationen und das Wohl des geselligen Ganzen nicht beeinträchtigen dürfen.

Ob die korporativen Grundsätze den geselligen Einrichtungen natürlich und notwendig seien oder ob die neueren Gleichheits-Begriffe für sie eintreten können, ist eine Frage, die jenseits der hier anzustellenden Untersuchung liegt. Wer in dem Leben der Völker und Familien die Bande der Ehrfurcht zu achten versteht und aus Erfahrung weiß, wie wenig in bezug auf Freiheit und Recht ein persönliches, und wie viel ein moralisches Individuum vermag, wird nicht zögern, sich für das erste zu entscheiden.

Die geselligen Verhältnisse beruhen auf sehr einfachen, immer vorhandenen oder wenigstens immer wiederkehrenden Basen. Jedes Volk hat neben den allgemeinen ihm eigentümliche.

Die Politik braucht daher in unsern Tagen nicht erst erfunden zu werden. Ebenso wenig was deutsch ist. Bedürfnis unserer Tage ist Gesetzgeber-Verstand, d. h. Fähigkeit, nach ungeheuren, das gesellige Gebäude bis in seine Grundfesten bewegenden Erschütterungen die Grundfesten in ihm wiederaufzufinden und über ihnen ein dauerndes Gebäude tagangemessen zu erneuern.

Von dem Adel gilt dieses in einem vorzüglichen Sinn. Kenntnis der Bedingungen, unter welchen seine früheren Verhältnisse sich gestalteten, und Kenntnis dessen, was unter allen Bedingungen sein Wesen ausmacht, wird ihm das Auge schärfen für das, was er für die herannahende Zukunft zu wünschen, zu fördern, zu vermeiden hat.

Man hat, unter älteren Völkern wenigstens, Adel aufzuweisen, der das wahre Verhältnis des Adels zur Gesellschaft durchaus mißverstanden und auf diesen Mißverständnis gegründet war. Er trug Rechte der Erbllichkeit in Regionen, in welche sie nicht gehören. Der deutsche Adel, wenn schon seine besondere Stellung in früheren Zeiten nicht mehr in allem der so mächtig veränderten Gegenwart und Zukunft angemessen ist, tat dieses seiner Grundlage nach nie.

Diese Grundlage ist dreifach:

- 1) Bedeutender erblich zusammengehaltener Grundbesitz.
- 2) Erhaltung und Sicherung der Geschlechter.
- 3) Sittliche Würde, Bewahrung des Bestehenden in Leben und Verfassung, was beides in sich zusammenhängend, zugleich an das Obige geknüpft ist.

Kein Glied dieser dreifachen Grundlage kann übersehen oder darf verletzt werden.

Adel ist ebensowenig ohne die angemessenen materiellen als ohne die angemessenen sittlichen Bedingungen zu denken.

Das Wesen des deutschen sowie eines jeden auf seiner wahren Grundlage beruhenden Adels unter allen Bedingungen kann folgendermaßen bezeichnet werden.

Der Adel ist in seinen materiellen Bedingungen auf großen, vaterländischen Grundbesitz gegründet.

Dieser gibt ihm ein von dem Wohle des Ganzen durchaus untrennbares Interesse.

Er gibt ihm eine bedeutende Stellung zu dem Oberhaupte des Staates, eine nicht minder bedeutende Stellung zu den um ihn wohnenden kleineren Grundbesitzern und denjenigen, die seine eigenen Felder bauen.

Daraus entspringt ein geordneter Anteil an der Landesverteidigung sowie an der Landesverwaltung und Vertretung der Landes-Bräuche und -Rechte.

Eine Versplitterung alles Grundbesitzes hat Untergrabung aller Sitte, aller Zucht, aller Freiheit, alles langdauernden Wohlstandes zur notwendigen Folge.

Der Adel hat durch zweckmäßige Erbfolge die großen Massen des Grundbesitzes im Lande erblich zusammenzuhalten.

Hier treten entschiedener die sittlichen Bedingungen des Adels hervor. Der Adel ist als Erhalter der Geschlechter der Nation wichtig; er erhält Pflichten gegen seine Familie, welche die übrigen Stände nicht haben; er erhält Pflichten zu Aufrechterhaltung der Sitte und alles dessen, was Sitte läutert und stützt;

des engen Bedürfnisses, drückender und kleinlicher Verhältnisse durch seinen Stand von Jugend auf überhoben, hat er die Pflicht, diesen Vorteil durch ernste Zucht und Bildung, wärmeren Anteil am Guten, größere Tüchtigkeit und Milde, Ahndung des Nützlichen, wo es erst keimt, den übrigen Ständen gegenzuwiegen.

Über dem Gange der Adelsverhältnisse in Deutschland liegt im ganzen viel Dunkel. Schon in den ältesten Zeiten, bei großer allgemeiner Freiheit, bestand ein starker Adel, wahrscheinlich ursprünglich durch die [her]vorragendsten Besitzer, die Häupter der einwandernden kleinen Scharen, gebildet. Inwiefern er abgeschlossen war oder nicht, wie er erteilt wurde, ist unbekannt. Im Krieg und Frieden hatte er eine bedeutende Stellung. Er besaß eine höhere Wehrung, keine Rechte über und gegen das Gesetz.

Dieses könnte man die erste Epoche des deutschen Adels nennen.

Eine andere und von dieser ersteren sehr verschiedene Stellung ist ihm zugeteilt, nachdem das Kaisertum im Abendlande war erneut worden, das Christentum und in ihm die kirchlichen Einrichtungen des Mittelalters ihre Wirkung fühlbar zu machen begonnen und die älteste gemeine Freiheit großenteils sich in Hörigkeitsrechte verwandelt hatte. Diese Stellung oder Trümmer und Folgen von ihr hat er bis in die letzten Zeiten herübergebracht.

In dieser Zeit finden wir den zu erteilenden Adel von kaiserlicher Majestät ausfließen. Frühester Adel und aus den Hörigkeits-Verhältnissen gerettete früheste Freiheit scheint sich in ihm zu mischen, Adelsrechte und frühere Freiheitsrechte scheinen in ihm zusammenzufallen und den Hörigkeitsrechten gegenüberzutreten. Mit der Zeit, von welcher wir nicht sagen können, wie der Adel in sich abgeschlossen war und was erfordert wurde, ihn zu erhalten, können wir gewissermaßen seine zweite Epoche schließen. In dieser Epoche ist der spätere Begriff von Land und Landesherr in Deutschland noch nicht vorhanden. Seine Spuren werden eben sichtbar, ob ein hohes Geschlecht dazu emporsteigen könne oder ob es sich unterordnen müsse, hing von Schicksalen ab.

Das spätere Mittelalter zeichnet sich durch eine strenge Abgeschlossenheit aller Verhältnisse aus. Diese Abgeschlossenheit griff auch in den Adel ein. Er schloß sich in Innungen zusammen. Diese Innungen waren als Ritterinstitut über die Welt verbreitet, im einzelnen oft auf sehr reelle, den Familien nützliche und notwendige Stiftungen gegründet. Sie isolierten aber den Adel sehr nach außen sowohl als unter sich. Die Adelsprobe, mit Stifts- und Turnierfähigkeit zusammenfallend, die Begriffe von Ebenbürtigkeit, strenge ausgebildet, datieren aus dieser Zeit. Man kann sie die dritte Epoche des Adels nennen. Der Adel, einmal auf dem Wege, seine besonderen Rechte fest zu begrenzen, hatte wohl Ursache, bei ihm zu beharren. Denn der Briefadel begann in ihr und würde ohne gegenwirkenden Verband sehr bedeutende und bestimmte Vorteile durch ein Diplom zugänglich gemacht haben. Indessen traten seine Einrichtungen mit der Umwelt allmählich in Mißstand. Land- und Stadtadel, adlige Innungen unter sich, Adel, Bürger- und Bauernstand gerieten in Spannungen, die sich bei einer außerdem großen sich bereitenden Gärung in den Geistern zuletzt nicht mehr verhehlen ließen.

Eine vierte Epoche des Adels in Deutschland könnte man von den Zeiten Kaisers Maximilian I. bis auf die der französischen Revolution annehmen. Unter Maximilian und nach ihm gewinnt Deutschland nach außen und innen eine der früheren kaum mehr ähnliche Gestalt. Begriffe über Regierung, Gesetz, Sitte des Krieges nehmen überhand, welchen die bestehenden Adelseinrichtungen nicht mehr lebendig anpassen. Der Adel erneuert seine Einrichtungen nicht, sie werden immer trümmerhafter, für das Gute, was er genießt, kann er der Lage der Sache nach nicht ein gegenwiegendes Gute von sich aus-

gehen lassen. Er wird mißverstanden, verhöhnt, verworfen. Die Fluten der Gleichheitslehre und was ihr folgt strömen über die Welt.

Der eben gegebene flüchtige Überblick der früheren Adelsverhältnisse in Deutschland und der Bedingungen, unter welchen sie sich gestaltet en, gibt für die zukünftigen Wünsche des Adels zu zwei bedeutenden Bemerkungen Anlaß.

Die erste ist: wenn ohne Zulassung korporativer Verhältnisse in den geselligen Einrichtungen weder Recht noch Freiheit, noch Sitte dauernd kann aufrechtgehalten werden, so bringen doch korporative Verhältnisse, wenn sie in eine kastenmäßige Starrheit ausarten, Verderben. Daß dieses in früheren Zeiten hier und da der Fall war, hat den unverständigen Gleichheitsrednern der französischen und gegenwärtigen Zeit die Möglichkeit gegeben, unter dem Namen Kaste die Korporations-Verhältnisse verhaßt zu machen. Aufgabe für die Gesetzgebung der nächsten Zukunft ist, faktisch die richtige Grenze zwischen Korporation und Kaste zu ziehen.

Die zweite ist: wenn man in den neuesten Zeiten den Bestand des Adels mit dem Mächtigwerden des Lehnssystems zusammengeworfen und, indem man dieses entstellte, auch jenen verunglimpft hat, so steht für Deutschland fest, daß ein starker Adel in ihm vorhanden war, ehe das Lehnssystem noch selbst nur in seinen Keimen existierte. Er besaß ein großes Allode, unabhängig, frei, und vor den Lehen; er erhielt Lehen, weil er stark begütert war, von denen, so seinen Beistand brauchten – dies beweist sein wirklicher Besitzstand und das Verhältnis seines Allodial-Vermögens zu seinen Lehen. Wenn durch den Lauf menschlicher Entwicklung vieles, was das Lehnssystem mit sich brachte, erloschen ist und ferner erlöschen wird, so folgt daraus nicht, daß auch der Bestand des Adels zu erlöschen habe. Der Geist der Freiheit, welchem Deutschland gegenwärtig entgegengeht, ist ganz so wie die Bildungszustände beider Zeiten mit dem Geiste der Freiheit in der ersten Adels-Epoche kaum in irgend etwas zu vergleichen.

Doch haben beide das miteinander gemein, daß sie das allgemeine Gesetz ehren und die Teilnahme an ihm als Zeichen der Freiheit achten. Von der entstandenen Lehenzeit an bis auf Maximilian I. war das allgemeine Gesetz sehr vielen einzelnen Rechten und Rechtsverhältnissen gewichen. Der Adel wird in seinen zu erneuernden Einrichtungen diese, wenn gut geleitet, sehr segensvolle und wünschenswürdige Neigung der Gegenwart zu allgemeiner Gesetzeskraft beachten müssen.

Wenn seit der zweiten Adelsepoche das Reichsoberhaupt und seine Verweser den Adel erteilen konnten, so konnten sie darum doch nicht die Rechte der einzelnen Adels-Genossenschaften erteilen. Sie gaben, indem sie adelten, nur die Fähigkeit, nach den Gesetzen, welche die jedesmaligen Genossenschaften auflegten, in dieselben zu reifen. Die Glieder der adligen Genossenschaften, die allein waren der eigentliche Adel in Deutschland, die Geadelten außer ihnen waren in einem strengerem Sinne nur adelsfähig. Richtiger als „daß der Kaiser und seine Verweser geadelt haben“, würde man sagen, „daß sie hätten Adelsfähigkeit erteilen können“.

Die Einsicht in die bisher bestandenen Verhältnisse des Adels wird also vorzüglich aus Kenntnis der Anordnung der bisherigen Adels-Genossenschaften zu schöpfen sein.

Hinsichtlich ihrer ist ein Zwiefaches ins Auge zu fassen:

Erstlich: ob die Vorzüge, welche die Adelsgenossenschaften verliehen, nicht die Grenze überschritten, innerhalb welcher sie rechtlich und nützlich bestehen konnten.

Sodann, ob die Weise zweckmäßig war, durch welche Aufnahme in die Adelsgenossenschaften konnte erworben werden.

Jede Korporation hat ihrer Natur nach Glied des geselligen Ganzen zu sein und dieses Ganze zu heben und zu fördern. Ihre besonderen Anstalten dürfen daher ebenso-

wenig dem Wohl dieses Ganzen widerstreiten als da ausschließend eintreten, wo Bedürfnisse nicht des Einzelnen, sondern des Ganzen sollen gestillt werden.

Bleiben die Anstalten jeder, und also auch der Adelskorporation, in dieser zwiefachen Grenze, so ist gegen sie vernünftigermaßen nichts einzuwenden. Sie sind dann als Privatstiftungen anzusehen und müssen als Privatstiftungen geehrt, als solche in ihren Bedingungen erfüllt werden.

Der Adel bedarf solcher Stiftungen. Denn seine besondere Vererbung bei einer ihm notwendigen Entfernung von gewissen Arten des Erwerbes (wovon unten genauer wird gesprochen werden), legt ihm die Sorge für die nachgeborenen Söhne und weiblichen Familienglieder als Pflicht auf.

Daß an Stiftungen und Stiftungsbedingungen gewisser Familien auch nur gewisse Familien teilnehmen können, ist durchaus kein Unrecht gegen andere und fließt aus der Natur der Sache.

Griffen im Mittelalter Adels-Stiftungen in allgemeine Bedürfnisse über, wurden zum Beispiel Ahnen für den Eintritt in das Domkapitel, ein allgemeines Institut, erfordert, so ist dieses als geschehen historisch zu würdigen, mag aber fortan als über die Grenzen einzelner Korporations-Verhältnisse geschritten nicht stattfinden.

Die Weise, durch welche Aufnahme in die Adelsgenossenschaften konnte erworben werden, war bisher – bis auf sehr wenige Ausnahmen – ausschließend die Ahnenprobe. Ein Mittel, die vom Reichsoberhaupt adelsfähig Gemachten nicht augenblicklich und ohne Bewährung in die Rechte und Genüsse adliger Genossenschaften eintreten zu lassen, war notwendig. In der Ahnenprobe liegt das Gute, daß sie durch Generationen durchgeerbte adlige Lebensweise, lange Dauer im Lande und eine gewisse Standes- und Wohlstandshöhe zum Gesetze macht und so der adligen Genossenschaft eine angemessene Würde sichert. Dieses wesentliche Gute darf in ihr nicht verkannt werden. Schlimm ist bei ihr, wenn sie ausschließende Weise der Genossenschafts-Aufnahme wird. Nur der, dessen Geschlecht eine Geschichte hat, kann dann Vorteile einer gewissen Standeshöhe genießen, nicht der, der durch verdienstvolle Taten seinem Geschlechte eine Geschichte beginnt. Es ist nicht zu leugnen, daß durch den entschiedenen Abschluß von der außerordentlich vorhandenen und entstehenden Trefflichkeit, der in der Adelsprobe, wo sie einziges Mittel zu adliger Genossenschaft zu gelangen, liegt, der Adel bisher das Leben der Nation und gewiß nicht zu seinem Vorteile von sich entfernt hielt.

Ein Mittel, die Aufnahme in die Adelsgenossenschaften oder den eigentlichen Adel in Deutschland auch für die Zukunft zu motivieren, ist um so notwendiger, als nach der Auflösung der früheren Reichseinheit jedes deutsche Landesoberhaupt das Recht, Adelsfähigkeit zu erteilen, sich aneignet. Mehr als je, wenn nicht unser Adel zu einer bloßen Erweisung der Gunst entarten und der Willkür preisgegeben sein will, hat er seitdem über dem Unterschiede zwischen den bloß Adelsfähigen und dem eigentlichen Adel zu wachen.

Ein Korporations-Verhältnis, um ihm die sittliche und materielle Haltung, ohne welche er nicht bestehen kann, zu sichern, ist unbedingtes Erfordernis seines Daseins; Stiftungen aller Art sind ohne dieses gar nicht zu denken.

Bei einem solchen Verhältnis fragt sich, ob für die Aufnahme Adelsfähiger in die eigentliche Genossenschaft die Ahnenprobe aufs neue als zweckmäßiger Weg gelten könne.

Als ausschließender gewiß nicht.

Der ganze Umriß zukünftiger Adelsverhältnisse ließe sich vielleicht folgendermaßen denken:

Das Recht, in die Reihe der Adelsfähigen zu treten, gewährte der Landesherr.

Hierdurch wäre die Möglichkeit gegeben, zu der Adelsgenossenschaft zugelassen zu werden,

doch nicht ohne die materielle Bedingung eines bedeutenden, erblich zusammengehaltenen Grundbesitzes, welche bei ausgezeichneten Verdiensten der Staat durch Dotation, Schenkung erteilt.

Wer eine Adelsernennung ohne erblich bedeutenden Grundbesitz aufzuweisen, könnte zu der Genossenschaft des Adels keinen Eingang finden, er bliebe in dem Kreise anständig lebender adelsfähiger Individuen.

Für denjenigen, welcher die Adelsfähigkeit mit einem angemessenen, erblich bedeutenden Grundbesitz verbände, gäbe es fortan zwei Wege, seine Adelsfähigkeit geltend zu machen und in den Kreis der Adels-genossenschaft oder des eigentlichen Adels wirklich einzutreten.

Als der eine dieser Wege würde die zweckmäßig und zeitgemäß modifizierte Ahnenprobe immerhin anzuwenden sein. Wer auf ihm zu der Genossenschaft und ihren Rechten gelangen wollte, müßte durch eine langgeführte, ihr anpassende Lebensweise sich gewissermaßen auf sie eingeübt haben.

Der andere Weg wäre, ohne irgend Rücksicht auf Geschlechts-Alter und frühern Stand, der anerkannten, außerordentlichen, kriegerischen, friedlichen, geistigen, sittlichen Verdienstes.

Dieser Weg würde den Adel in immerfort reger Berührung mit dem erprobt Schätzbaren der Nation halten, er würde ihm möglich machen, aufmerksam auf es zu machen und dem Verdienste, das er in sich schließen möchte, die von dem Fürsten dazu ausgehende Möglichkeit zu vermitteln.

Es entsteht hier die natürliche Frage, wer hat über das außerordentliche Verdienst und dessen Wert zu entscheiden?

Offenbar wohl die Genossenschaft, die es in sich schließen will, zu welcher gewissermaßen als höchstem Adelshaupte dem Landesherrn ein wohlthätiges Verhältnis aufzufinden wäre.

Dieses zieht die zweite Frage nach sich:

Was ist erforderlich, um tätiges Glied dieser Genossenschaft zu sein?

Alle geselligen Einrichtungen hängen aufs innigste in Wirkung und Gegenwirkung zusammen. Die Stellung, welche der Adel in früheren Zeiten hatte, war auf die damaligen Begriffe von Land, Gesetz, Kriegskunst usw. gegründet. Seine heutige Stellung muß auf die heutigen Begriffe derselben gegründet werden. Die Summe dieser heutigen Begriffe liegt in dem Worte ständischer Verfassung.

Der wesentliche Begriff des eigentlichen Adels unserer Tage ist daher, erblicher Landstand (in weiter ausgedehnten Ländern, erblicher Provinzial-Landstand) fähig zu sein.

Tätiges Glied der adligen Genossenschaft ist also, wer erblicher Provinzial-Landstand.

Aus diesem Grundbegriffe ergeben sich sehr viele bedeutende Folgerungen. Einige derselben sind:

Das Interesse, was der Adel am Lande und das Land an dem Adel zu nehmen hat, wird dadurch begrenzt; sein Verhältnis zum Landesherrn wird in die richtige Sphäre gerückt.

Sein Gewicht für die Landesverwaltung und Vertretung der Landesbräuche und -rechte wird gerechtfertigt.

Seine Stellung zu der auf Landwehr ruhenden Landesverteidigung wird bedingt.

Wenn mit gehörigem Ernste auf angemessenen Umfang des erblichen Landbesitzes gehalten wird, wird dem allzuvielen und armen Adel vorgebaut.

Der Naturzusammenhang des Adels und Bauernstandes in ständischer Vertretung wird ins Licht gesetzt.

Ein Verhältnis der Provinzial-Korporationen zu der Gesamt-Korporation wird eingeleitet und so den Stiftungen des Adels auch eine finanzielle Grundlage verliehen.

Die sittliche Richtung des Adels wird, soviel sie durch die Lebensart kann bestimmt werden, vorläufig bestimmt usw.

Den eigentlichen Adel würden nach den eben festgestellten Begriffen diejenigen Fami-

lien ausmachen, deren Stammhaupt erblicher Provinzial-Landstand ist. Es bleibt nun zu untersuchen, welche würdige Unterkunft für die ihm zugehörigen männlichen und weiblichen Familienglieder möglich.

Um hierüber zu bestimmen, muß man sich gestehen, daß ohne sittliche Zwecke und sittliche Würde kein Adel denkbar ist, daß der Begriff von Adel sowie von korporativen Verhältnissen überhaupt mit der Frage, ob in den geselligen Einrichtungen sittliche Kräfte als reelle Interessen können angesehen werden oder ob nur materielle Kräfte für solche zählen können, steht und fällt.

Glaubt man das Letzte, so verwerfe man den Adel und alles Korporative, ziehe das System der Meistbesteuerten hervor und schaffe dem beweglichen Vermögen Übergewicht über das liegende.

Glaubt man das erste, so halte man auch an seiner Folge, nämlich daß nicht Tugend, geistige und sittliche Kräfte Mittel zu einem sinnlich bequemen Leben seien, sondern daß man Stillung der sinnlichen Lebensbedürfnisse als notwendige Stütze haben müsse, um das eigentliche Leben, das geistige, sittliche zu leben.

Hält der Adel an dieser Folge, so wird er erst möglich. Ohne sie ist er in der Tat ein Wahn.

Hält er an ihr, so kann er dem Ganzen der Gesellschaft wahrhaft segensvoll sein, Schöpfer und Beleber eines würdigen Geistes, Quell, aus dem eine Fülle edler Vaterlandstugenden strömt.

Wenn dem adligen Stammhaupte als erblichem Provinzial-Landstande daher ein segensvoller Wirkungskreis für das Gesamte eröffnet ist, so bleibt ihm in seinen Zweigen die Bestimmung, sich in allem, was sittlich und geistig gut und groß ist, dem Gesamten nützlich zu erweisen.

Der Priesterstand und der Stand der Lehre, also auch der Erziehung, ist eine wahrhaft adlige Beschäftigung. Wissenschaften und Künste tragen durchaus nichts in sich, was seinem Beruf entgegen wäre. Der Kriegerstand und wo man in bürgerlichen Diensten der Gesellschaft nützt, stehen ihm offen. Pflege der Armen und Kranken waren von jeher ein Stolz adliger Töchter.

Es würde beweisen, daß der Adel Begriffe von wahrer Größe zu nähren imstande ist, wenn er in diesen, wo sie aus dem rechten Sinne getan werden, samt und sonders großen Dingen, auch im anscheinend Geringen zu verweilen, nicht Scheu trüge.

Für alles dieses und für alles, was sittlich und geistig groß ist, kann der Adel durch Stiftungen – wo sie anders in den oben bezeichneten Grenzen bleiben – seinen Familiengliedern die Wege erleichtern.

Dem Adel, welchem eine so reiche Wirksamkeit nach vielen Seiten, jedoch nur in einer bestimmten Richtung offensteht, sind billig nur diejenigen Lebensweisen zu versagen, welche mit dieser Richtung minder verträglich sind. Hierher gehört der Stand des Gewerbes, welcher, als Handelsstand für das Große des Weltgetriebes sehr wohlthätig wirksam, doch eine Neigung zu augenblicklichem Lebensgenusse und Hochschätzung des Gewinnes und sinnlicher Bedürfnisse unumgänglich mit sich führt und als Gewerkerstand zu nahe an das unmittelbare Bedürfnis geknüpft ist. Doch kann auch hiervon das Gewerke, wo es an Kunst und Wissenschaft streift, und, wie sich von selbst versteht, Handel insofern er Handlung und Umsatz der Produkte betrifft, die man aus eigenem Boden gewinnt, Ausnahme machen.

Auch hier zeigt sich der Zusammenhang der korporativen Begriffe mit denen ständischer Verfassung aufs deutlichste. Denn so, wie dem Adel die gewerbetreibende Lebensweise ferne liegt, erkennt die ständische Verfassung zwei große geschiedene Land-Interessen an, das des Gewerbetreibenden, das des Landbauenden und der auf landbauendes Interesse gegründeten Stände, und zählt

den Adel als eines seiner bedeutendsten Glieder zu dem letzten.

Vermischung oder Aufhebung aller Stände zieht Herrschaft der Eitelkeit und der Begierde als notwendige Folge nach sich.

Starres Auseinanderhalten spaltet und erbittert das Leben.

Sitte, die Genügsamkeit und Freudigkeit, die aus der Sitte hervorgehen, können sich nur über den richtigen Begriff der Stände erheben.

Jeder Stand ist falsch gestellt, der zu Druck und Verachtung des andern führt, und hat eine falsche und schädliche Gewalt, wenn er Druck und Verachtung gegen andere üben kann.

Die wahre Ehre jedes Standes ist mit der wahren Ehre jedes anderen Standes durchaus verträglich.

Anordnungen feststellen, Familienverbindungen der Stände untereinander zu hemmen, würde Reibungen unter den verschiedenen Ständen einleiten heißen und so verderblich sein.

Wo Standesehre lebendig empfunden und gelebt ist, werden sich ohnedies die sich ferne liegenden Stände wenig mischen.

Ein Gesichtspunkt, der jedoch für Familien-Verbindung verschiedener Stände und namentlich der des Adels mit den übrigen festzuhalten ist, ist der der Privat- oder Korporations-Stiftungen. Wo diese gewisse Familien-Verbindungen versagen, müssen entweder diese Verbindungen nicht eingegangen oder Verlust der Stiftungsvorteile gekauft werden.

Es läßt sich überhaupt nicht absehen, was das Ganze der Gesellschaft dem Incinander-übergehen der Stände, wenn nur die korporativen Bedingungen dabei nicht umgestoßen werden, entgegenzusetzen habe. Der Sohn eines landständisch-adligen Vaters, welcher die Vorteile seines Standes zu verlassen und die des Handelsstandes z. B. dafür zu ergreifen denkt, warum sollte er nicht ohne Bedenken und ohne Verdruß seiner Familie in die bürgerlichen und gewerbetreibenden Verhältnisse herüberschreiten dürfen. Erziehung und Gewohnheit werden solch einen Wunsch selten machen. Das Gesetz hätte ihn nicht zu versagen. Standesehre wäre gegen Standesehre vertauscht, die Menschenehre aber nicht befleckt.

Um ein solches Übereinandergreifen der Stände hinsichtlich des eigentlichen Adels, welcher sich dem Gewerbebestande anschließt, hinsichtlich der Adelsfähigen, die zu den Rechten der adligen Körperschaft heranzureifen wünschen, rechtlich zu begrenzen, würde sich eine Einrichtung ähnlich dem englischen Wappengerichte nicht ohne Nutzen denken lassen. Denn, den oben erwähnten Fall weiterzuführen, der Sohn eines genossenschaftlichen Adligen, welcher den Vorteilen der Genossenschaft entsagt und Handel treibt, verhält sich dadurch für sich und seine Nachkommen in dem zahlreichen Stande der Adelsfähigen. Wollte er oder einer seiner Nachkommen dem Adelskreise sich wieder zuwenden, so müßte er aufs neue in das Alter des Geschlechtes reifen. Die Adelsfähigen im allgemeinen würden dienen können, die Stände sämtlich untereinander zu verbinden. Bei ständischer Verfassung würde ihnen kein erbliches Landstandschaftsrecht zukommen, sie würden, ihrer Lebensweise gemäß, zu dem gewerbetreibenden, zu dem landbauenden Stande durch Wahl können erkoren werden oder, an Institute gestellt, als Vertreter derselben auftreten.

Was der Adel in Deutschland aus den mannigfachsten Epochen seines früheren Daseins als Adels-Vorrechte – teils persönlich geblieben, teils dinglich geworden – in die Gegenwart mit herübergebracht, ist samt und sonders im Laufe der Zeiten mannigfach modifiziert worden, läßt sich zwar historisch rechtfertigen, ja gutheißen, nicht aber als ein unverrückbarer Rechtszustand weiterführen, sondern ist unter die vielen Probleme unserer Tage zu zählen, in welchen erworbene Rechte mit den Bedürfnissen der Gegenwart auszugleichen sind.

Hierher gehören vorzüglich Steuerfreiheit, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, abschließendes Recht zu Landesstellen.

Vertretung des Bauernstandes in der Standschaft.

Stellung zur Kriegspflichtigkeit.

Befreiter Gerichtsstand und Patronatsrecht.

Die zukünftige Gesetzgebung hat über sie auszusprechen.

Im allgemeinen kann über sie nur bemerkt werden, daß sie teils in verschiedenen Ländern bei verschiedenen Lebenszuständen verschieden dürften zu gestalten sein, vorzüglich aber auf jener großen, für unsere zukünftigen Verfassungsverhältnisse so wichtigen Frage beruhen,

welche Stellung man den erblichen Provinzial-Landständen zu der Provinzial-Landesverwaltung einräumen wolle.

Wer einmal die korporativen Verhältnisse und ihre Wichtigkeit im geselligen Ganzen richtig gefaßt hat, der wird mit Sorgfalt darauf zu denken haben, daß nicht durch eine schroffe und unbillige Stellung ihr Wert in der Wirklichkeit verunstaltet werde und so für die Wirklichkeit aufs neue verloren gehe. Wer Umrisse der Adelskorporation gewissenhaft zeichnet, kann nur dann sich selbst Genüge tun, wenn er die Umrisse der übrigen wesentlichen Körperschaften des geselligen Ganzen, ohne daß eine die andere in Schatten stellt, sich daneben zu zeichnen imstande fühlt.

763. Denkschrift Chr. Schlossers

Nassau, 10. Mai 1818

Stein-A. C. I/31 a: Abschrift (Kanzleiband) und Abschrift von der Hand Steins mit eigenhändigem Vermerk: „Bemerkungen des Herrn p. Schlosser d.d. Nassau, den 10. Mai 1818, über die Grundzüge für eine ständische Verfassung usw.“; StA Münster, Herrschaft Desenberg (Dep.), Nachlaß F. A. v. Spiegel Nr. 324: Abschrift (Kanzleiband) mit Vermerk Steins: „N[assau], den 11. Mai, Bemerkungen zu den Grundzügen usw.“.

Bemerkungen zu den „Grundzügen“ Altensteins¹. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, bei Einrichtung der Provinzialstände die geographische Einheit der Oberpräsidialbezirke zur Grundlage zu nehmen. Der Anteil der Stände an der Provinzialverwaltung. Adelsfragen. Die Vertretung der Kirche auf dem Landtag.

Es ist im ganzen in Erwägung zu ziehen, ob die Oberpräsidialdistrikte, wie sie jetzt sind, zur Abgrenzung der provinzialständischen Verhältnisse sich eignen.

Vieles spricht dafür, daß bedeutende und in vielen Beziehungen gemeinsam geleitete Landesstrecken auch ihren größeren Landtag unter sich gemein haben. Aber

1) wer bürgt für die Dauer solches doch immer zufälligen Zusammenfügens?

2) ist die Frage, ob diese Zusammenfügung nach zweckmäßigen Gründen geschehen (der unbedeutendste Grund ist die geographische Arrondierung), d. h. ob sie Quellen und Verarbeitung der Quellen trennen oder verbinden, ob sie einen ähnlichen historischen Zustand oder einen unähnlichen in sich fassen, ob sie alte Gewohnheiten und Rechte zerreißen oder berücksichtigen.

Tun sie das letztere, so würde [es] zweckmäßiger sein, nach diesen immer den Begriff einer Provinz bestimmenden Gründen die Oberpräsidialbezirke zu ordnen als umgekehrt, oder es müßten beide getrennt bleiben.

ad 6 d:

Sollen die Geschäfte der Landtags-Versammlungen von der Verwaltung ganz getrennt werden, so wird ihnen ihre edelste Kraft und ihr Zusammenhang mit ihren kleineren Fundamenten (Kreise, Amt, Kommune) geraubt. Viele pekuniäre Erleichterung, die sich

¹ S. oben Nr. 676, Anm. 6 und Nr. 687.

durch Landtagsverwaltung denken läßt, eine für bestimmte, bedeutende Gegenstände nur so zu gründende Unterbrechung eines beschwerlichen Zentralganges, eine gründliche Abscheidung, was in Gesetzgebung und Verwaltung der Provinz und was in beiden dem Königreich angehört, endlich alles das, was sittliche Hebel bilden und Ehrfurcht für erzeugtes oder zu erzeugendes Altertum einflößen soll, zugleich mit zweckmäßiger Anlehnung der erblichen Standschaft, geht verloren.

ad 9 c:

Bestätigt das eben Gesagte. Provinzialstände und ihre Wirkung muß sein, die Provinzial-Verwaltung in die Hände der bedeutenden Leute der Provinz zu legen und sie von Staatsbehörden zweckmäßig im allgemeinen leiten und kontrollieren zu lassen, nicht, wie es hier angedeutet wird, die allgemeine Verwaltung für alle Details bürokratisch fortgehen zu lassen und zu verfügen, daß die Landeseingeborenen ihr gelegentlich beigezogen werden dürfen.

ad Nr. 10 litt. a:

Ist zu beachten, unter welchen Bedingungen die Stadtverordneten erwählt und bestellt sind:

ad b: idem.

ad c: idem.

ad Nr. 10 litt. d:

Ist zu bemerken, daß der Grundbegriff des Adels hierdurch ganz zerstört wird, es ist

- 1) nicht unterschieden, großer Grundbesitzer von dem fideikommissarischen großen Grundbesitzer des Adels, der zugleich Geschlechtsalter berücksichtigt oder sittliche Würde.
- 2) Ist dem Adel keine Korporation zugestanden und was daran sich schließt,
- 3) keine erbliche Familien-Provinzial-Standschaft, solange er den gehörigen Besitz dabei hat.

ad Nr. 10 litt. a:

Auch dieses steht ganz in der Luft, nicht die katholische Kirche in ihrer höchsten Anordnung, nicht die katholische Kirchen-Polizei (was Folgen der hier vorgeschlagenen Ordnung sein wird), sondern die Gründung und Sicherung der Kirche, geistig und in Hinsicht auf Einkommen und Würde, muß auf dem Landtag daher nicht allein durch einen Abgeordneten der Dechanten, sondern auch des bischöflichen Kapitels vertreten werden.